



**Immissionsschutz, Bodenschutz,
Abfallrecht**

Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen
Empfangsbekanntnis

TD Rohstoffhandel Ebenhausen GmbH & Co. KG
Äußerer Ring 60
85107 Baar-Ebenhausen

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig: Herr Christian Riebe
Zimmer-Nr.: A107
Telefon: 08441 27- 313
Fax: 08441 27-13313
E-Mail: Christian.Riebe@landratsamt-paf.de

**Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und
Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind
nach vorheriger Vereinbarung möglich.**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)
40/824-1/8.9.1.1/GE

Pfaffenhofen a.d. Ilm,
22.06.2022

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

**Antrag gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung
der Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen
hier: Austausch der bestehenden Schredderanlage durch eine neue Schredderanlage**

**Antragsteller: TD Rohstoffhandel Ebenhausen GmbH & Co. KG,
Äußerer Ring 60, 85107 Baar-Ebenhausen**

Anlagen: 2 Ordner Antrags- und Planunterlagen mit Genehmigungsvermerk
Kostenrechnung
Merkblatt Abwasserbeseitigungsverband

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

1.1

Die TD Rohstoffhandel Ebenhausen GmbH & Co. KG erhält nach Maßgabe der in Ziffer 2 genannten
Unterlagen, der in Ziffer 1.4 gestellten Bedingungen und der in Ziffer 3 festgesetzten Nebenbestimmungen
die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer neuen
Schredderanlage zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Ebenhausen-Werk.

Bankverbindung:
Sparkasse
Pfaffenhofen a.d. Ilm
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE7372151650000000331

Öffnungs- und Servicezeiten:
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr,
nach Terminvereinbarung bis 18:00 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde in Pfaffenhofen a.d. Ilm
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr* | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr* | Do.: 14:00 - 17:00 Uhr*
Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr*, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00 Uhr*
*Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:
Hauptgebäude: Hauptplatz 22
Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg
Weitere Dienstgebäude: www.landkreis-pfaffenhofen.de

1.2

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die erforderliche baurechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage gem. § 13 BImSchG mit ein.

1.3

Die Genehmigung erlischt, wenn die beantragte Maßnahme nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren ab Bestandskraft dieser Genehmigung umgesetzt wurde und die Anlage nicht in Betrieb genommen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

1.4 Bedingungen

1.4.1

Mit der Errichtung von Bauteilen, für die ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist, darf erst begonnen werden, wenn dieser, einschließlich der dazugehörigen Konstruktions- und Bewehrungspläne, dem Landratsamt geprüft vorliegt und dafür ein Nachtragsbescheid erteilt worden ist.

1.4.2

Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz bescheinigt ist und die Bescheinigung I Brandschutz mit Brandschutznachweis dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vorliegt.

Hinweis:

Ein Verstoß gegen diese Bedingungen hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge!

2 Unterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgenden mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie die in Ziffer 1 dieses Bescheides genehmigte Maßnahme behandeln und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen in Ziffer 3 stehen.

Ordner 1:

Register 1:

- Allgemeine Angaben (9 Seiten)
- Vollmacht
- Bestätigung der Unterlagen

Register 2:

- Standort und Umgebung der Anlage
- Topographische Karte: Maßstab 1:25.000
- Liegenschaftskarte: Maßstab 1:2.500
- Luftbild: Maßstab 1:2.500
- Lageplan: Maßstab 1:250

Register 3:

- Anlagen und Betriebsbeschreibung (20 Seiten)
- Blockdiagramm Schredderanlage
- Zeichnungen (Grundriss, Ansichten, Schnitte) der Schredderanlage
- Plan Schredder und Windsichterentstaubungsanlage A-321675-0
- Bebauungsplan/Lageplan A-322588-0
- Plan Schredder und Windsichterentstaubungsanlage Schnitte A-322342-0
- Technisches Verfahrensfießbild A-322535-0
- Abfallkatalog (2 Seiten)

Register 4:

- Beschreibung Luftreinhaltung (9 Seiten)
- Gutachten Luftreinhaltung iMA 20-06-05 FR vom 03.02.2022 (163 Seiten)
- Angaben zur Auslegung der Aktivkohlefilter, der geplanten externen Aufbereitung (Regeneration) der Aktivkohle sowie zu Möglichkeiten zur Überwachung des Durchbruchverhaltens der Aktivkohle (3 Seiten)
- Plan der vorgesehenen Messstellen für die Emissionsmessungen (1 Seite)
- Angaben zu Systemen zur Kontrolle der Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit der Schredderentstaubung (1 Seite)

Register 5:

- Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkung und elektromagnetische Felder (2 Seiten)
- Lärmprognose ADU cologne Stand April 2021 (38 Seiten + 9 Seiten Anhang)

Register 6:

- Beschreibung Anlagensicherheit (5 Seiten)
- Explosionsschutzkonzept Müller-BBM Nr. M162129/01 vom 04.05.2021 (56 Seiten)
- Anhang A (5 Seiten + Plan)
- Anhang B (3 Seiten)
- Anhang C Verfahrensfießbild und Blockdiagramm

Register 7:

- Abfälle (2 Seiten)

Register 8:

- Energieeffizienz/Wärmenutzung (1 Seite)

Register 9:

- Prüfung Ausgangszustandsbericht und Maßnahmen nach der Betriebseinstellung (3 Seiten)
- Sicherheitsdatenblatt Q8 Haydn 46 (12 Seiten)

- Sicherheitsdatenblatt SRS Ersolan 220 (9 Seiten)

Ordner 2:

Register 10:

- Bauordnungsrechtliche Unterlagen
- Bauantrag
- Antrag auf Baugenehmigung (2 Seiten)
- Formular Bauantrag (4 Seiten)
- Formular Baubeschreibung (4 Seiten)
- Formular Betriebsbeschreibung (4 Seiten)
- Formular Statistik (2 Seiten)
- Nachweis Bauvorlagenberechtigung (1 Seite)
- Berechnung Bruttogrundflächen / Bruttorauminhalt / Nutzflächenberechnung (2 Seiten)
- Berechnung Grundflächenzahl / Baumassenzahl (4 Seiten)
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster (6 Seiten)
- Lageplan vom 12.05.2021 Maßstab 1:200
- Grundriss EG vom 12.05.2021 Maßstab 1:100
- Grundriss OG vom 12.05.2021 Maßstab 1:100
- Schnitte A-A, B-B vom 12.05.2021 Maßstab 1:100
- Ansichten Nord, Süd vom 12.05.2021 Maßstab 1:100
- Ansichten Ost, West vom 12.05.2021 Maßstab 1:100
- Lageplan mit Abstandsflächen vom 12.05.2021
- Brandschutznachweis Rinner GmbH vom 20.05.2021 (22 Seiten)
- Projektbeschreibung (20 Seiten)

Register 11:

- Angaben zum Arbeitsschutz (2 Seiten)

Register 12:

- Gewässerschutz (7 Seiten)
- Schnitt des geplanten Geländeverlaufs (1 Seite)
- Hydraulisches Gutachten Wipfler Plan vom 10.05.2021 (8 Seiten)
- Hydraulischer Nachweis Maßstab 1:25.000 vom 10.05.2021 (1 Seite)
- Übersichtslageplan Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀ Maßstab 1:5.000
- Lage Schredderanlage Fließtiefen Maßstab 1:2.000
- Lageplan mit Entwässerung Maßstab 1:250

Register 13:

- Naturschutz (1 Seite)

Register 14:

- Prüfung Umweltverträglichkeitsprüfung (1 Seite)
- Allgemeine Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (10 Seiten)

Nachrichtlich werden folgende Änderungen im Verfahren festgehalten:

Mit Schreiben vom 30.07.2021 wurden folgende Unterlagen nachgereicht bzw. aktualisiert:

- Stellungnahme zu Nachforderungen
- Änderung Inhaltsverzeichnis Seite 2
- Kapitel 4: Luftreinhaltung
- Gutachten zur Luftreinhaltung
- Anlage 4 -2: Plan der vorgesehenen Messstelle am zentralen Schornstein
- Kapitel 9: Ausgangszustand des Anlagengrundstücks und Betriebseinstellung

Mit Schreiben vom 20.10.2021 (Eingang 21.10.2021) wurden folgende Austauschunterlagen nachgereicht:

- Anlage 10-1 Bauantrag ergänzt und aktualisiert um:
 - o Stellplatz-Nachweis
 - o Pläne mit Stand 13.09.2021

Mit Schreiben vom 16.03.2022 (Eingang 17.03.2022) wurden folgende Unterlagen nachgereicht bzw. aktualisiert:

- Stellungnahme zu Nachforderungen
- Änderung Inhaltsverzeichnis Seite 2
- Änderung allgemeine Angaben Seite 4
- Änderung Anlagen- und Betriebsbeschreibung Seite 9
- Anlage 3 -1 Blockdiagramm der Schredderanlage
- Anlage 3 -2 Zeichnungen Schredderanlage
- Anlage 3 -3 Technisches Verfahrensbild
- Kapitel 4: Luftreinhaltung
- Anlage 4 -1 Gutachten zur Luftreinhaltung
- Anlage 4 -2 Angaben zur Auslegung der Aktivkohlefilter
- Anlage 4 -3 Plan der vorgesehenen Messstellen für die Emissionsmessungen
- Anlage 4 -4 Angaben zu Systemen zur Kontrolle der Wirksamkeit Schredderentstaubung

3 Nebenbestimmungen

3.1 Immissionsschutz

3.1.1 Allgemein

3.1.1.1 Folgende maximale Leistungen bzw. Kapazitäten sind zulässig:

Gesamtjahresmenge an Eisen- und Nichteisenschrotten	157.500 t/a
Durchsatzkapazität der Schredderanlage	150.000 t/a
Durchsatzkapazität des Zerreißers	60.000 t/a
Durchsatzkapazität der mobilen Schrottschere	30.000 t/a
Durchsatzkapazität des mobilen Schienenbrechers	5.000 t/a
Durchsatzkapazität des Brennschneiden	2.500 t/a
Lagerkapazität für den Input im Bereich der Schredderanlage:	8.000 t
Lagerkapazität im Bereich der mobilen Schrottschere	2.000 t
Lagerkapazität im Bereich des Schienenbrechers	2.000 t
Lagerkapazität im Bereich des Brennplatzes	500 t

3.1.1.2 Die Nutzung folgender dieselpbetriebenen Maschinen und Aggregate ist zulässig:

Maschine	Hersteller	Typ	Baujahr	Abgasstufe
Bagger 1	Fuchs	MHL 350 F	2021	EU Stufe V
Bagger 2	Liebherr	LH 26 M	2022	EU Stufe V
Bagger 3	Liebherr	LH 40 M	2021	EU Stufe V
Bagger 4	Fuchs	MHL 320 F	2021	EU Stufe V
Radlader	CAT	950M	2017	EU Stufe IV
Schrottschere	SCS	CM 1200	2010	Tier III
Schienenbrecher	Mietobjekt			

3.1.1.3 Folgende Abfallarten sind zulässig:

Abfall-Nummer	Abfallart
02 01 10	Metallabfälle
03 03 07	Mechanische abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen (Spuckstoffe)
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke (Walzzunder)
11 05 01	Hartzink
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	Eisenstaub- und -teilchen
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub- und -teilchen
12 01 13	Schweißabfälle
12 01 99	Abfälle a.n.g.
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 01 03	Altreifen
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 19	Kunststoffe
16 01 20	Glas
16 01 21*	Gefährlich Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 02 10*	Gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme, derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 13*	Gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 16	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 08 01	Gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)

16 08 02*	Gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03	Gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	Gemischte Metalle
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 0 01 und 17 06 01 fällt
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi (hier: Altreifen)
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20 01 35*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 40	Metalle

3.1.2 Anforderungen zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen

3.1.2.1 Allgemeine Anforderungen

3.1.2.1.1

Es gelten die Bestimmungen der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) i. d. F. vom 26.08.1998 (GMBl 1998 S: 503 ff), geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

3.1.2.1.2

Die Anlage ist in schalltechnischer Hinsicht dem Stand der Lärminderungstechnik (Nr. 2.5 TA Lärm) entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten. Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste zu vermeiden und erforderlichenfalls umgehend zu beheben.

3.1.2.1.3

Die Durchführung der Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten muss durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung der Herstellerangaben erfolgen. Falls erforderlich ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen.

Die durchgeführten Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten sind zu dokumentieren (elektronisch oder in Papierform).

Die Dokumentation ist über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.1.2.2 Beurteilungspegel

3.1.2.2.1

Die Beurteilungspegel der durch den Betrieb der gesamten Anlage (Schredderanlage mit Schrottplatzbetrieb und Anlage zur zeitweiligen Lagerung von sonstigen Abfällen) – einschließlich des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück – hervorgerufenen Geräusche dürfen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten die auf den jeweils angegebenen Zeitraum bezogenen Immissionsrichtwertanteile (IRW-Anteil) nicht überschreiten:

Immissionsort			IRW-Anteil tags 06:00 – 22:00 dB(A)
Nr.	Gebietseinstufung	Art Lage* Flurnummer	
IO 1	Mischgebiet (MI)	Wohnhaus Innere Ring 5f 1509/121, Gemarkung Ebenhausen	54
IO 2	Mischgebiet (MI)	Wohnhaus Werkstraße 56 1480/6, Gemarkung Ebenhausen	54

*Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus der Abbildung 1 aus der Prognose zu Lärmemissionen und –immissionen der Firma ADU cologne Institut für Immissionsschutz GmbH mit der Auftrags-Nr. B0733023-03(1)_ver19April2021 vom 19.04.2021

3.1.2.2.2

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den nicht reduzierten Immissionsrichtwert tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

3.1.2.2.3

Die Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (vgl. Anhang A 3.3.5 zur TA Lärm) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz; vgl. TA Lärm Ziffer 7.3 und DIN 45680 (Ausgabe 03/97)) sein.

3.1.2.3 Ausführung und Betrieb

3.1.2.3.1

Die Prognose zu Lärmemissionen und –immissionen der Firma ADU cologne Institut für Immissionsschutz GmbH mit der Auftrags-Nr. B0733023-03(1)_ver19April2021 vom 19.04.2021 und die darin getroffenen Annahmen bzw. Betriebsangaben sind Bestandteil der Genehmigung. Unter anderem gelten folgende Vorgaben:

3.1.2.3.1.1

Es ist ausschließlich ein Betrieb werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22 Uhr zulässig.

3.1.2.3.1.2

Der Schredder darf nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr betrieben werden.

3.1.2.3.1.3

Auf der südlichen Fläche ist der Betrieb des Zerreißers mit einem maximalen Schalleistungspegel von 113 dB(A) und einer maximalen Nutzungszeit von 13 Stunden pro Tag zulässig.

3.1.2.3.1.4

Auf der südlichen Fläche ist der Betrieb der Schredderanlage mit SLF/SSF-Halle, Separieranlage, Entstaubung, Grobgutabschneider und Antrieb mit einem maximalen Schalleistungspegel von 122,2 dB(A) und einer maximalen Nutzungszeit von 13 Stunden pro Tag zulässig.

3.1.2.3.1.5

Auf der südlichen Fläche ist der Betrieb der mobilen Schrottschere mit zugehörigen Bagger mit einem maximalen Schalleistungspegel von 119,2 dB(A) und einer maximalen Nutzungszeit von 16 Stunden pro Tag zulässig.

3.1.2.3.1.6

Auf der südlichen Fläche ist das Brennschneiden mit einem maximalen Schalleistungspegel von 100 dB(A) und einer maximalen Nutzungszeit von 14 Stunden pro Tag zulässig.

3.1.2.3.2

Nicht gesondert aufgeführte Außenelemente, Öffnungen in den Außenelementen sowie Aggregate, für die bislang keine Anforderungen gestellt wurden, müssen in schalltechnischer Hinsicht so konfiguriert sein, dass die Einhaltung der Anforderungen 3.1.2.2.1 gewahrt bleibt.

3.1.2.3.3

Kompensationen, d.h. Pegelerhöhungen bei einem Anlagenteil, die durch akustische gleichwertige Pegelminderung an anderer Stelle ausgeglichen werden können, sind – sofern Anforderung 3.1.2.1.1 gewahrt bleibt – zulässig, bedürfen jedoch vorher der schalltechnischen Überprüfung durch eine nach § 29 b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebene Messstelle.

3.1.2.3.4

Körperschall abstrahlende Anlagen(-teile) sind durch elastische Elemente von Luftschall abstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

Ferner sind geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Erschütterungsschutzmaßnahmen vorzusehen. Insbesondere sind die erschütterungsrelevanten Aggregate, wie die Schredderanlage und Siebanlage, schwingungs isoliert zu lagern und aufzustellen. Die Anbindung der Aggregate an die Peripherie muss über geeignete schwingungsentkoppelnde Maßnahmen, wie Kompensatoren, erfolgen.

3.1.2.4 Messungen

3.1.2.4.1

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des Gesamtbetriebes ist die Einhaltung der unter 3.1.2.2.1 aufgeführten Immissionsrichtwertanteile messtechnisch durch eine nach § 29 b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebene Messstelle nachweisen zu lassen.

3.1.2.4.2

Die Überprüfung der Anforderungen durch Schallpegelmessungen ist grundsätzlich am jeweiligen Immissionsort durchzuführen, kann aber, sofern dies durch Umgebungsbedingungen (Witterung, Fremdgeräusche) erschwert wird, alternativ auch im Nahbereich der maßgeblichen Schallquellen bzw. im Schallausbreitungsweg zwischen Quelle und Immissionsort in Verbindung mit einer qualifizierten Ausbreitungsrechnung erfolgen.

Die unter Anforderung 3.1.2.2.1 angegebenen Immissionsrichtwertanteile sind von den bei der Abnahmemessung ermittelten Beurteilungspegeln ohne Ansatz eines nur bei Überwachungsmessungen gem. Nr. 6.9 TA Lärm möglichen Abschlags von 3 dB(A) einzuhalten.

Die Messungen sind bei repräsentativen Volllastbetrieb der gesamten Anlage (=Betrieb, der im Einwirkungsbereich der Gesamtanlage die höchsten Beurteilungspegel erzeugt (vgl. Anhang A.1.2, 2. Absatz, Buchstabe a der TA-Lärm)) in Anwendung des Anhangs A.3 der TA-Lärm durchzuführen.

Dabei sind insbesondere die schalltechnisch relevanten Planvorgaben der Anforderungen unter 3.1.4.1 dieses Genehmigungsbescheides bzw. der Prognose zu Lärmemissionen und -immissionen der Firma ADU cologne Institut für Immissionsschutz GmbH mit der Auftrags-Nr. B0733023-03(1)_ver19April2021 vom 19.04.2021 messtechnisch zu überprüfen, zu dokumentieren und bei Überschreitungen im Hinblick auf Nr. 3.1. TA-Lärm („Grundpflichten der Betreiber“) wertend kommentieren zu lassen. Hierbei ist abschließend auch zu bewerten, inwieweit der Stand der Technik auf dem Gebiet der Lärminderung und der Schwingungs isolierung bei der vorliegenden Anlagenkonzeption berücksichtigt wurde.

Zudem ist im Rahmen des vorzulegenden Messberichts zu bestätigen, dass die Anforderungen 3.1.2.2.2

(Immissionsrichtwert (IRW) für kurzzeitige Geräuschspitzen), 3.1.2.2.3 (Vermeidung tonhaltiger und tieffrequenter Geräusche), 3.1.2.3.2, 3.1.2.3.4 (Entkoppelung Körperschall/Luftschall abstrahlende Gebäude- und Anlagenteile sowie Erschütterungsschutzmaßnahmen) eingehalten werden.

3.1.2.4.3

Der Termin der messtechnischen Überprüfung ist nach 3.1.2.4.1 dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm mindestens 2 Wochen vorher bekannt zu geben. Der Messbericht mit der Dokumentation relevanter Lärmquellen ist dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm unverzüglich nach Erhalt unaufgefordert vorzulegen.

3.1.2.4.4

Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, im Bedarfsfall messtechnische Nachweise einer nach § 29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebenen und bislang nicht verfahrensbeteiligten Messstelle zu fordern, dass an den in 3.1.2.2.1 genannten Immissionsorten die Anforderungen der Nr. 3.2.2 der DIN 4150 Teil 2 und der DIN 45680 (Beiblatt 1) eingehalten werden. Bei festgestellten Überschreitungen behält sich die Genehmigungsbehörde vor, nachträgliche Anforderungen zu stellen.

3.1.3 Luftreinhaltung

3.1.3.1 Allgemeine Anforderungen

3.1.3.1.1

Es gelten die Bestimmungen der ersten AVwV vom 18.08.2021 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft).

3.1.3.1.2

Gutachten zur Luftreinhaltung der Firma IMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG mit der Projekt-Nr. 20-06-05-FR vom 03.02.2022 ist Bestandteil der Genehmigung.

3.1.3.1.3

Das angelieferte Schreddervormaterial ist einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Fehlwürfe und Störstoffe wie geschlossene Hohlkörper, zum Beispiel Kanister, Druckbehälter und Materialien mit explosiven, feuergefährlichen oder akut toxischen Flüssigkeiten, Gasen oder Stäuben im Sinne der TA Luft, Nummer 5.2.5 Absatz 5 sind vor der weiteren Behandlung im Schredder aus dem Vormaterial auszuschleusen und einer gesonderten Behandlung oder Entsorgung zuzuführen.

3.1.3.1.4

Alle Fahrwege, Betriebs- und Lagerflächen sind im Anlagenbereich mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton aus Verbundsteinen oder gleichwertigem Material in Straßenbauweise zu befestigen und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Die Befestigung ist so auszuführen, dass sie den statischen Beanspruchungen, z. B. durch schwer beladene Lkw und Radlader, standhält. In mechanisch stark beanspruchten Betriebsteilen, z. B. der Vorsortierung oder insbesondere auf Flächen, auf denen die

Zerkleinerung von Gussteilen mittels Baggeranbauschere erfolgt, ist die Oberfläche zusätzlich zu verstärken, z. B. durch massive Stahlplatten. Schäden in den versiegelten Betriebsoberflächen sind umgehend zu beseitigen.

3.1.3.1.5

Die Fahrwege und Betriebsflächen sind mittels einer Kehrmaschine durchweg sauber zu halten. Die Reinigung hat mindestens arbeitstäglich oder entsprechend dem Verschmutzungsgrad häufiger zu erfolgen.

3.1.3.1.6

Die Fahrwege sind bei Trockenheit mittels Befeuchtungswagen, Nasskehrmaschine oder ggf. fest installierten automatischen Berieselungsanlagen oder vergleichbaren Einrichtungen zu befeuchten. Es ist eine gleichmäßige Befeuchtung der Fahrwege sicherzustellen. Das Wasser muss abgeleitet werden, so dass die Pfützenbildung vermieden wird.

3.1.3.1.7

Die Fahrgeschwindigkeit ist auf dem gesamten Betriebsgelände auf 10 km/h zu beschränken. Hierzu sind gut sichtbare Schilder anzubringen.

3.1.3.1.8

Die Anlage ist so zu betreiben, dass während der gesamten Behandlung, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.

3.1.3.1.9

Die Bandübergabestelle vom SLF-Band 1 auf das SLF-Band 2 ist zu kapseln. Öffnungen sind auf das technisch notwendig kleinste Format zu reduzieren.

3.1.3.1.10

Die Fallhöhen vom SLF-Band 1 auf das SLF-Band 2 und innerhalb der SLF-Halle sind zu minimieren. Sie dürfen im Mittel nicht mehr als 0,5 m betragen. Folgende Fallhöhen der Bandabwürfe dürfen im Mittel nicht mehr als 1,5 m betragen:

- Bandaustrag der NE-Metalle
- Bandaustrag der SLF-Feinfraktion
- Bandaustrag der SLF-Mittelfraktion
- Bandaustrag der SLF-Grobfraktion

3.1.3.1.11

Zur Staubbeseitigung ist an der Hallendecke der SLF-Halle eine Sprühnebelbelleiste zu installieren oder alternativ der Staub mit einer Nebelkanone niederzuschlagen. Die Sprühnebelbelleiste ist technisch so zu gestalten, dass sie automatisch beim Betrieb der Anlage betrieben wird. Der alternative Einsatz einer Nebelkanone ist über eine Arbeitsanweisung zu regeln.

3.1.3.1.12

Bei Ausbleiben von Niederschlag ist der Fe-Schrott am Bandaustrag (Schwenkband) auf Halde zu befeuchten. Hierzu können Nebelkanonen oder Sprüheinrichtungen am Bandaustrag eingesetzt werden. Der alternative Einsatz einer Nebelkanone ist über eine Arbeitsanweisung zu regeln.

3.1.3.1.13

Staubende Abfälle sind bei heißer und trockener Witterung zu befeuchten; eine Durchnässung der Abfälle ist wegen der Gefahr der Auswaschung von Schadstoffen zu vermeiden. Zur Staubbildung auf dem Betriebsgelände ist der Staub mit einer Nebelkanone niederzuschlagen. Der alternative Einsatz einer Nebelkanone ist über eine Arbeitsanweisung zu regeln.

3.1.3.1.14

Zu den unter Auflagen 3.1.3.1.11, 3.1.3.1.12 und 3.1.3.1.13 aufgeführten Befeuchtungsmaßnahmen sind Arbeitsanweisungen zu erstellen. In diesen sind auch Maßnahmen festzulegen, die sicherstellen, dass die Befeuchtungseinrichtungen gemäß den Antragsunterlagen jederzeit funktionstüchtig sind und die für das Personal deren ordnungsgemäße Umsetzung erläutern. Für den Betrieb der optionalen Nebelkanone ist z. B. in der Arbeitsanweisung zu konkretisieren, wie der Zeitpunkt „bei Bedarf“ definiert ist und wie die Dokumentation über die zeitweise Inbetriebnahme umgesetzt wird.

3.1.3.1.15

Die SSF und SLF darf nur in 3-seitig geschlossenen Einhausungen bzw. Lagerboxen zwischengelagert werden. Das Material darf nicht über die Grundfläche der Lagerbox hinausragen. Stark staubende Materialien sind mindestens windgeschützt zu lagern. An Windangriffsstellen sind zusätzlich Vorrichtungen anzubringen, die ein Verwehen von Stäuben vermeiden oder reduzieren.

3.1.3.1.16

Schmutzverschleppungen auf die Straßen außerhalb des Betriebsgeländes sind zu vermeiden. Sollten sichtbare Verschmutzungen vorliegen, die auf den Austrag zurückzuführen sind, so ist die Fahrwegreinigung auf die betroffenen Bereiche des öffentlichen Straßennetzes auszudehnen.

3.1.3.1.17

Bei Tätigkeiten durch **Bagger** und **Radlader** muss die Entstehung diffuser Staubemissionen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dies ist über Arbeitsanweisungen für folgende Tätigkeiten festzulegen:

- Umsetz- und Verladetätigkeiten mit Radladern
- Umsetz- und Verladetätigkeiten mit Baggern
- Beschicken des Plattenzuführbandes zum Shredder und der Schere sowie Sortierung von angeliefertem Material mit Baggern

In den Arbeitsanweisungen sind folgende Maßnahmen zu regeln:

- Sämtliche Abwurfhöhen aus den Radladern und Baggern sind so gering wie möglich zu halten. Sie dürfen im Mittel eine Fallhöhe von 1 m nicht überschreiten.

- Staubende Abfälle, insbesondere stark mit Rost behaftete Materialien aus der Schredderanlage, sind möglichst wenig umzuschlagen.
- Bei entstehenden Staubemissionen ist der Staub mittels Einsatzes einer Nebelkanone niederzuschlagen.
- Per Bahn angeliefertes Material ist möglichst direkt, d.h. ohne Zwischenlagerung, auf das Plattenband aufzugeben.
- Bei der Gefahr von Windverfrachtungen sind staubende Arbeiten möglichst einzustellen oder zumindest einzuschränken.
- Auf dem Betriebsgelände ist ein gut sichtbarer Windsack aufzustellen.
- Leerlaufzeiten der Maschinen und Geräte sind auf ein Mindestmaß zu beschränken

3.1.3.1.18

Zur Vermeidung von **Verpuffungen** durch Hohlkörper im Schreddervormaterial erfolgt eine mehrstufige Kontrolle auf das Vorhandensein von Hohlkörpern

- bei Anlieferung der Schrotte an der Waage,
- beim Abkippen der Schrotte im Lagerbereich des Schreddervormaterials,
- vor der Zuführung des Schreddervormaterial auf das Zuführband.

Jede verpresste Karosse muss mittels Baggerschere oder alternativ mittels Zerzeiser soweit aufgeschlossen werden, so dass die eingepressten Tanks definitiv aufgeschnitten sind.

3.1.3.1.19

Hinsichtlich **Schredderschüsse** bzw. **-Verpuffungen** ist ein Konzept zur Minderung zu erstellen und fortzuschreiben.

Es ist quartalsweise ein Bericht zu erstellen und dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm unverzüglich vorzulegen. U.a. soll der Bericht folgende Punkte beinhalten:

- Anzahl der Ereignisse
- Bewertung der Ereignisse
- Maßnahmen

3.1.3.1.20

Zur Minimierung von Abgasen beim **Brennschneiden** sind die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

- Brennschneidarbeiten sind auf ein Minimum zu reduzieren.
- Im Brennschneidebereich vorhandene Verunreinigungen oder Beschichtungen sind möglichst vorher mechanisch zu entfernen, z.B. durch Bürsten, Schmirgeln, Kratzen.
- Brennarbeiten sind möglichst auf nicht verunreinigtem Untergrund durchzuführen.
- Bei der Gefahr von Windverfrachtungen dürfen im Freien keine Brennschneidarbeiten durchgeführt werden.

3.1.3.2 Verbrennungsmotoren

3.1.3.2.1

Arbeitsmaschinen mit Dieselmotor müssen den Anforderungen der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren (28. BImSchV) entsprechen. Bei Neuanschaffungen und Verwendung von Anlagen mit Dieselmotor müssen diese eine schadstoffarme Technik entsprechend den Anforderungen der 28. BImSchV aufweisen.

3.1.3.2.2

Als Kraftstoff darf nur Dieselkraftstoff eingesetzt werden, das den Anforderungen der *10. BImSchV (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen) - in der jeweils gültigen Fassung* sowie der Norm DIN 51603 Teil 1 bzw. der Norm DIN EN 590 entspricht.

3.1.3.2.3

Zur Minimierung der Motorabgase bei Anlieferung und Abholung von Abfällen sowie dem Werksverkehr sind die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

- Die Fahrer von Fremdfirmen sind bei Anlieferung und Abholung anzuweisen, die Motorlaufzeiten so gering wie möglich zu halten.
- Die zum Einsatz kommenden Maschinen und Geräte müssen dem Stand der Technik entsprechen und sind regelmäßig zu warten.
- Die Fahrer der Lastkraftwagen, Bagger, Radlader und Stapler werden angewiesen, die Betriebszeiten der Motoren auf dem Betriebsgelände so kurz wie möglich zu halten.

3.1.3.3 Ableitung der Abgase

3.1.3.3.1

Der Schredder, der Windsichter und die beiden Bandübergaben der SLF (SLF-Band 2 auf SLF-Band 3 und SLF-Band 3 in Kombischwingsieb) sind einzuhausen und abzusaugen.

3.1.3.3.2

Die Abluft des Schredders ist über einen Zyklon, Grobgutabscheider, Trockenfilter und einen Aktivkohlefilter zu reinigen.

3.1.3.3.3

Die Abluft des Windsichters ist über einen Zyklon, Trockenfilter und einen Aktivkohlefilter zu reinigen.

3.1.3.3.4

Die Abluft der Bandübergabestellen der SLF (SLF-Band 2 auf SLF-Band 3 und SLF-Band 3 in Kombischwingsieb) ist über einen Trockenfilter zu reinigen.

3.1.3.3.5

Die gefasste Abluft der Anlagenteile sind über Schornsteine mit einer Höhe von 30 m abzuführen.

3.1.3.3.6

Zur Überwachung des Durchbruchverhaltens der Aktivkohlefilter ist eine kontinuierliche Überwachung (FID-Messung) zu realisieren. Falls die Messergebnisse auf eine volle Beladung bzw. Durchbruch des Aktivkohlefilters hinweisen, ist dieser zu wechseln.

Die Ergebnisse der Messung sind aufzuzeichnen und mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Nach 12 Monaten kann der Betreiber eine Ersatzmaßnahme zur kontinuierliche Überwachung beantragen.

3.1.3.3.7

Es sind Systeme zur Kontrolle der Wirksamkeit der Abgasreinigung zu betreiben:

- Differenzdruckmessungen
- Unterdruckmessungen
- Temperaturüberwachung
- CO-Überwachung

Bei Betriebsstörungen der Entstaubungsanlage hat eine automatische Abschaltung der Zuführung des Aufgabematerials zum Schredder zu erfolgen. Betriebsstörungen, deren Dauer und Ursache sowie die ergriffenen Abhilfemaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.1.3.3.8

Es sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle geeignete Messplätze für die jeweiligen Abluftströme (Schredderentstaubung, Windsichterentstaubung, Entstaubung Übergabestellen SLF) festzulegen. Hierbei ist die *DIN EN 15259 Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen* in der jeweiligen Fassung zu beachten.

3.1.3.3.9

Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

3.1.3.4 Emissionsgrenzwerte

3.1.3.4.1

Die Einhaltung der folgenden aufgeführten Emissionswerte sind im Reingas einzuhalten:

Quelle	Parameter	Emissionskonzentration
TA-Luft Nr. 5.4.8.9.1	Staub	5 mg/m ³
TA Luft Nr. 5.2.2 Klasse I	Quecksilber	0,01 mg/m ³
	Thallium	

TA Luft Nr. 5.2.2 Klasse II	Σ Blei, Cobalt, Nickel, Selen, Tellur	0,5 mg/m ³
TA Luft Nr. 5.2.2 Klasse III	Σ Antimon, Chrom, Cyanide leicht löslich, Fluoride leicht löslich, Kupfer, Mangan, Vanadium, Zinn	1 mg/m ³
TA Luft Nr. 5.2.5	Gesamt-C	50 mg/m ³
TA Luft Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I	Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium	0,05 mg/m ³
TA Luft Nr. 5.2.7.1.1 Klasse II	Nickel	0,5 mg/m ³
	Benzol	0,5 mg/m ³
TA Luft Nr. 5.2.7.2 und Nr. 5.4.8.9.1	PCDD/F + dl-PCB	0,1 ng/m ³

Entsprechend Nr. 5.4.8.9.1 TA-Luft (2021) sind zudem Messungen für polybromierte Dibenzo(p)dioxine und -furane (PBDD/PBDF) durchzuführen.

3.1.3.4.2

Die in Auflage 3.1.3.4.1 genannten Emissionswerte sind durch Einzelmessungen mit folgenden Messintervallen zu prüfen:

Parameter	Mindesthäufigkeit der Überwachung
Staub	Einmal alle sechs Monate
Quecksilber, Thallium	Einmal im Jahr
Σ Blei, Cobalt, Nickel, Selen, Tellur	Einmal im Jahr
Σ Antimon, Chrom, Cyanide leicht löslich, Fluoride leicht löslich, Kupfer, Mangan, Vanadium, Zinn	Einmal im Jahr
Gesamt-C	Einmal alle sechs Monate
Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium	Einmal im Jahr
Nickel, Benzol	Einmal im Jahr
PCDD/F + dl-PCB	Einmal im Jahr
PBDD/F	Einmal im Jahr

3.1.3.5 Messplanung, Durchführung

3.1.3.5.1

Die Einzelmessungen zur Feststellung, ob die in 3.1.3.4.1 genannten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind durch Stellen nach § 29b BImSchG durchführen zu lassen, die für den Tätigkeitsbereich gem. 41. BImSchV (Messstellen) für die jeweiligen Stoffe bekannt gegeben (bekannt gegebenen Stellen) sind. Die ersten Messungen sind bei ungestörtem Betrieb, frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach der **Inbetriebnahme** der Anlage durchzuführen.

Die Termine der Messungen sind der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (LRA Pfaffenhofen) jeweils frühzeitig (mindestens einem Monat vor Messbeginn) mitzuteilen.

3.1.3.5.2

Es sollen mindesten drei Einzelmessungen durchgeführt werden und die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Die Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder

Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

Bei Anlagen mit überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sollen mindestens sechs Einzelmessungen bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.

In besonderen Fällen, z.B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.

3.1.3.5.3

Die Messplanung muss der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259 Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen) entsprechen und ist spätestens 14 Tage vor Durchführung mit der für die Überwachung zuständigen Behörde abzustimmen. Hierzu ist der Behörde der Emissionsmessplan gemäß der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259, Anhang B.3) vorzulegen. (Wenn die vorherige Abstimmung des Messplans versäumt wird, kann die Behörde die Messung für unwirksam erklären).

3.1.3.6 Messverfahren

3.1.3.6.1

Bei den Emissionsmessungen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren einzusetzen. Die Probenahme und die Analyse aller Schadstoffe sind entsprechend nach CEN-Normen des Europäischen Komitees für Normung durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so werden ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen angewandt, die sicherstellen, dass Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.

3.1.3.6.2

Die Nachweisgrenze des Messverfahrens sollte kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.

3.1.3.6.3

Die Probenahme soll der Richtlinie Norm DIN EN 15259 Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen entsprechen.

3.1.3.6.4

Die Kalibrierung der eingesetzten Messeinrichtungen ist bei Emissionen von definierten Stoffen oder Stoffgemischen mit diesen Stoffen oder Stoffgemischen durchzuführen oder auf Grund zu bestimmender Responsefaktoren auf der Grundlage einer Kalibrierung mit Propan rechnerisch vorzunehmen. Bei komplexen Stoffgemischen ist für die Kalibrierung der eingesetzten Messeinrichtungen ein repräsentativer Responsefaktor heranzuziehen.

3.1.3.6.5

Aufgrund der Vielzahl der möglichen Luftschadstoffe im Abgas ist im Rahmen der Abnahmemessungen bei den Emissionsquellen jeweils eine Ermittlung der Zusammensetzung des Abgases ("Screening"; z.B. Adsorption auf Aktivkohle mit anschließender GC-MS-Analytik), durchzuführen und unter Berücksichtigung der Produktionsprozesse auszuwerten.

Der Parameterumfang für das Screening ist im Vorfeld mit dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm abzustimmen.

Hinweis:

Bei den Emissionsmessungen ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der vorhandenen Abgasreinigungssysteme an den Emissionsquellen die Emissionen aus den verursachenden Verfahrensprozessen mit zeitlicher Verzögerung zu erwarten sind.

3.1.3.7 Auswertungen und Beurteilung der Messergebnisse

3.1.3.7.1

Der Betreiber hat über die Ergebnisse der Einzelmessungen einen Messbericht zu erstellen zu lassen und der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen. Der Messbericht muss Folgendes enthalten:

- Angaben über die Messplanung,
- das Ergebnis jeder Einzelmessung,
- das verwendete Messverfahren,
- die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind und
- Aussage zur Notwendigkeit einer kontinuierlichen Messung nach TA-Luft (2021).

Der Messbericht soll dem Musterbericht der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen, siehe <https://www.resymeda.de/ReSyMeSa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>

3.1.3.7.2

Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Anlagendaten sowie die Betriebsdaten zum Messzeitpunkt zur Verfügung zu stellen.

3.1.3.7.3

Die Emissionsbegrenzungen dieser Genehmigung sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

3.1.3.7.4

Ergibt sich aus den Messungen, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschritten sind, ist dieses der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen (auf §§ 15 und 16 BImSchG wird hingewiesen).

Anschließend sind unverzüglich Wiederholungsmessungen durchführen zu lassen.

3.1.3.8 Wartung-, Instandhaltung- Kontrollarbeiten

3.1.3.8.1

Die Abgasreinigungsanlagen sind regelmäßig durch fachlich qualifiziertes Personal zu überprüfen und zu warten. Sofern kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen.

3.1.3.8.2

Der filternde Abscheider ist regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Hierbei ist die Richtlinie VDI 2264 (Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen) zu beachten. Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen ist eine Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der VDI 2264 zu erstellen. Die Betriebsanweisung sollte folgende Punkte enthalten:

- Schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung der Abgasreinigungseinrichtungen,
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
- Regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen mit Dokumentation im Wartungsbuch, (dazu gehört z.B. die Überprüfung der Dichtheit von Kanälen und Gehäusen) sowie Waschmediumkontrolle,
- Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile,
- Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen, Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb.

3.1.3.8.3

Staubsammelbehälter am filternden Abscheider der Emissionsquelle muss staubdicht angeschlossen sein. Der Filternde Abscheider muss beim Wechsel oder Entleeren der Staubsammelbehälter nach unten dicht abgeschlossen sein. Die beim filternden Abscheider abgeschiedenen Stäube dürfen nur in geschlossenen Behältern gelagert und transportiert werden. Es ist stets in ausreichendem Maße Ersatzbetuchung für die filternden Abscheider vorrätig zu halten.

3.1.3.8.4

Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten ist ein Betriebstagebuch zu führen. Dieses ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren. Das Betriebsbuch kann auch elektronisch geführt werden.

3.1.3.8.5

Auf Störungen im Betrieb, die insbesondere zu Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte führen können, muss das Betreiberpersonal durch eine Störungsmeldung aufmerksam gemacht werden um Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. Datum und Ursache der Betriebsstörung und die getroffenen Abhilfemaßnahmen sind im Betriebsbuch zu dokumentieren und vom Betriebsverantwortlichen abzuzeichnen.

3.1.3.9 Depositionsmessung

3.1.3.9.1

Die Wirksamkeit der Abgasreinigung bzw. der Emissionsminderungsmaßnahmen sind mithilfe einer weiteren einmaligen Depositionsmessung nach Inbetriebnahme wie folgt zu belegen:

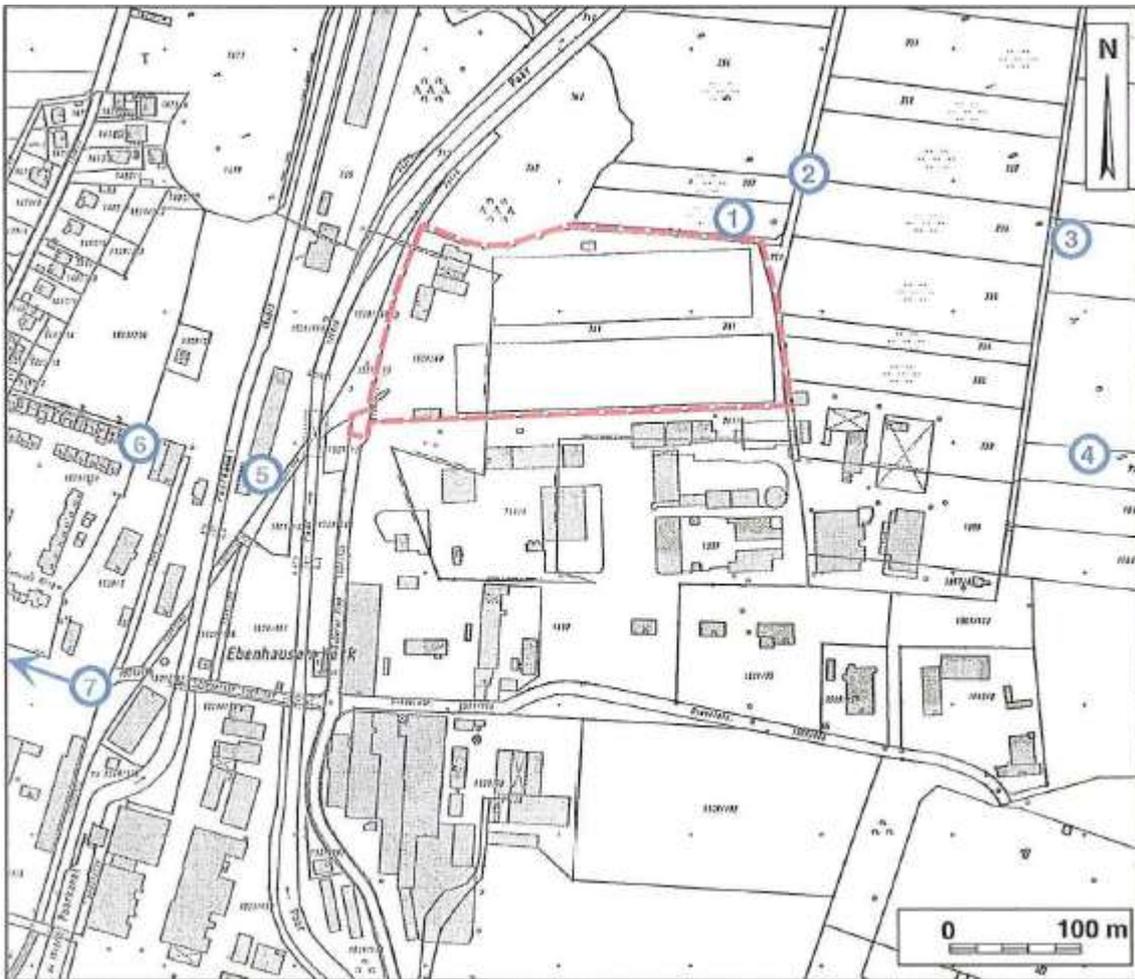
3.1.3.9.2

Der Probenahmenzeitraum hat 'Juni bis einschließlich Oktober' zu umfassen.

3.1.3.9.3

Als Messpunkte sind entsprechend der folgenden Tabelle mindestens der Beurteilungspunkt BP 1 (entspr. Ökometric-Messpunkt 6) und BP 5 (entspr. Ökometric-Messpunkt 6a) heranzuziehen. An diesen Punkten sind der Staubniederschlag und die Schwermetalldeposition für den o.g. Zeitraum zu ermitteln.

Beurteilungspunkt	Beschreibung
BP 1	Freifläche, LfU-Messpunkt 4, Ökometric-Messpunkt 6
BP 2	Freifläche, LfU-Messpunkt 5
BP 3	Freifläche, Ökometric-Messpunkt 1
BP 4	Freifläche, Ökometric-Messpunkt 1a
BP 5	Gewerbe, Ökometric-Messpunkt 6a
BP 6	Wohngebiet (westlich der Anlage)
BP 7	Wohngebiet, Ökometric-Messpunkt 11a



3.1.3.9.4

Bei Überschreiten oder nicht Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte behält sich das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vor weitere Depositionsmessungen zu fordern.

3.1.3.10 Kontinuierliche Messung

3.1.3.10.1

Die nachfolgenden Auflagen 3.1.3.10.2_bis 3.1.3.10.20 gelten nur, wenn die Massenstromschwellen der Nr. 5.3.3.2 der TA-Luft (2021) laut den Messberichten zu den Einzelmessungen überschritten sind.

3.1.3.10.2

Zur Überwachung der Emissionen der Abgasreinigung sind im Abgas die relevanten Stoffe nach Auflage 3.1.3.10.1 i.V.m. Auflage 3.1.3.4.1 kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten. Hierzu ist eine geeignete Mess- und Auswerteinrichtung (Messwertrechner) einzubauen. Eine Liste geeigneter Messwertrechner und Messeinrichtungen sowie entsprechender Richtlinien zu deren Einsatz ist beim Umweltbundesamt unter der folgenden Internetseite veröffentlicht:

<http://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/messenbeobachtenueberwachen/messgeraete-messverfahren>

3.1.3.10.3

Die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt sind ebenfalls kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten. Auf die kontinuierliche Messung der Betriebsparameter kann verzichtet werden, wenn die Parameter nur eine geringe Schwankungsbreite haben oder mit ausreichender Sicherheit auf andere Weise ermittelt werden können.

3.1.3.10.4

Bei Auswahl, Einbau und Betrieb der kontinuierlichen Messeinrichtungen und der Messwertrechner ist folgendes zu beachten:

3.1.3.10.5

Einbau und Betrieb der kontinuierlichen Messeinrichtungen haben unter Berücksichtigung der Richtlinien für die Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

3.1.3.10.6

Es dürfen nur Messwertrechner und Messeinrichtungen eingesetzt werden, für die eine Zulassung vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorliegt. Eine Liste geeigneter Messwertrechner und Messeinrichtungen sowie entsprechende Richtlinien zu deren Einsatz werden vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

3.1.3.10.7

Über den ordnungsgemäßen Einbau der Messeinrichtungen und des Messwertrechners sowie über die Eignung der Probenahmestellen ist eine Bescheinigung einer für Kalibrierungen bekannt gegebenen Stelle zu erstellen und der Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde vorzulegen. Der Einbauort der Messeinrichtungen sowie Typ und Messbereiche der Messeinrichtungen müssen aus dem Bericht hervorgehen.

3.1.3.10.8

Die vom Hersteller der Messeinrichtungen und des Messwertrechners herausgegebenen und evtl. von der Kalibrierstelle ergänzten Einbau-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind einzuhalten.

3.1.3.10.9

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend spätestens alle 3 Jahre sind die kontinuierlich registrierenden Messeinrichtungen von einer nach § 29b BImSchG für Kalibrierungen zugelassenen und bekannt gegebenen Messstelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit hin prüfen zu lassen. Die Funktionsprüfungen sind jährlich, die Kalibrierungen alle 3 Jahre wiederholen zu lassen. Bei Funktionsprüfung und Kalibrierung ist die DIN EN 14181 und die VDI Richtlinie 3950 zu beachten.

3.1.3.10.10

Die bekannt gegebene Stelle ist zu beauftragen, jährlich eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit (Parallelmessung unter Verwendung der Referenzmethode) aller Messeinrichtungen und des Messwertrechners sowie die Überprüfung der Alarmschwellen durchzuführen (Funktionsüberprüfung).

3.1.3.10.11

Der Messwertrechner ist im Rahmen der Kalibrierung der Messeinrichtungen einer Erstüberprüfung durch die kalibrierende Stelle zu unterziehen.

3.1.3.10.12

Über das Ergebnis der Kalibrierung, der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen sowie der Erstüberprüfung des Messwertrechners ist ein Bericht zu erstellen, der dem Landratsamt innerhalb von 8 Wochen nach Kalibrierung und Prüfung vorzulegen ist und Angaben über die Alarmschwelle und die Parametrierung des Messwertrechners enthalten muss.

3.1.3.10.13

Die Messeinrichtungen und der Messwertrechner dürfen nur von ausgebildetem Fachpersonal bedient und gewartet werden.

3.1.3.10.14

Die regelmäßige Wartung und Qualitätssicherung hat nach Maßgabe der Gerätehersteller sowie der DIN EN 14181 bzw. der VDI 3950, Abschnitt 7 zu erfolgen. Hierzu ist mit einer geeigneten Fachfirma ein Wartungsvertrag abzuschließen, der mindestens eine jährliche Überprüfung der Messeinrichtungen vorsieht. Der Wartungsvertrag ist dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

3.1.3.10.15

Alle Arbeiten an den Messeinrichtungen und dem Messwertrechner sind in das Betriebstagebuch einzutragen, das der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

3.1.3.10.16

Bei der Auswertung der kontinuierlichen Emissionsmessungen sind die Bestimmungen der Richtlinien für die Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

3.1.3.10.17

Während des Betriebes der Abgasreinigung ist aus den Messwerten für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden und auf die jeweilige Bezugsgröße umzurechnen und mit den dazugehörigen Statussignalen gespeichert werden. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden und zu speichern.

3.1.3.10.18

Die gemessenen Emissionswerte des Flammenionisationsdetektors sind mit einem repräsentativen Responsefaktor, der von der Messstelle nach § 29b BImSchG in Abstimmung mit dem Landratsamt bestimmt wurde, zu korrigieren (Multiplikation).

3.1.3.10.19

Im Falle einer Überschreitung von Grenzwerten durch Werte aus kontinuierlichen Messungen sind die entsprechenden Protokolle mit Zeitpunkt und Messwert der Überschreitung und einem Erläuterungsbericht über die Ursachen der Grenzwertüberschreitung unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen dem Landratsamt vorzulegen.

3.1.3.10.20

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen ist für jedes Kalenderjahr ein Messbericht zu erstellen und bis 31. März des Folgejahres der Überwachungsbehörde vorzulegen. Der Bericht sowie die zugehörigen Aufzeichnungen der Messgeräte sind mindestens 5 Jahre nach Ende des Berichtszeitraumes aufzubewahren.

3.1.4 Abfallwirtschaft

3.1.4.1 Grundsätzliche Anforderungen

3.1.4.1.1

Die Anlage ist so zu betreiben, dass die weitere Entsorgung der Abfälle nicht beeinträchtigt wird.

Die Annahme eines Abfalls darf nur erfolgen, wenn die weitere Entsorgung in einer angemessenen Frist erfolgen kann und die notwendigen Entsorgungsnachweise nach dem Abfallrecht vorliegen.

Die Annahme von Abfällen ist dabei auf die Lagerkapazität und die Durchsatzleistung der Anlage abzustimmen.

3.1.4.1.2

Bei der Anlieferung sind die Abfälle mengenmäßig zu erfassen, die Begleitpapiere zu überprüfen und einer Sichtkontrolle und ggf. einer organoleptischen Prüfung zu unterziehen. Sollten sich dabei Unregelmäßigkeiten zwischen den angelieferten Abfällen und den Angaben in den Begleitpapieren ergeben, ist die Annahme nicht zulässig, d.h. die Anlieferung ist abzuweisen.

Die Ergebnisse der Eingangskontrolle sind für jede Anlieferung getrennt im Betriebstagebuch niederzulegen.

3.1.4.1.3

Soweit in den angelieferten Abfällen Störstoffe oder Fehlwürfe enthalten sind, sind diese auszusortieren.

3.1.4.1.4

Falsch deklarierte Abfälle sind entweder zurückzuweisen oder - sofern sie in der Anlage angenommen werden dürfen - umzudeklariieren. Das jeweilige Vorgehen bei falsch deklarierten Abfällen ist im Betriebstagebuch niederzulegen.

3.1.4.1.5

Die angenommenen Abfälle sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Hierbei sind Anlieferungsdatum, Menge und Herkunft zu erfassen. Die Zurückweisung von Abfällen ist im Betriebstagebuch ebenfalls zu dokumentieren.

3.1.4.1.6

Bei der Zusammenlagerung von verschiedenen Abfällen in den gleichen Lagerbereichen darf es zu keinen Vermischungen kommen, die zu Reaktionen führen oder die die weitere Entsorgung beeinträchtigen können. Die verschiedenen Abfälle sind deshalb stoffspezifisch voneinander getrennt zu lagern. Die getrennte Lagerung ist durch einen ausreichenden Abstand oder ggf. durch zusätzliche technische Maßnahmen sicherzustellen.

3.1.4.1.7

In der Anlage sind getrennte Eingangs-, Lager-, Arbeits-, und Behandlungsbereiche einzurichten und z.B. durch bauliche Trennung oder farblich als solche zu kennzeichnen. Vor den Lagerflächen (Lagerbereich) sind Rangierflächen (Arbeitsbereich) einzurichten. Die Lager- und Betriebsflächen sind dicht und beständig gegenüber den gehandhabten Abfällen auszuführen; Nachweise hierüber sind dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vorzulegen. Behälter sind korrosionsbeständig gegen die aufzunehmenden Abfälle auszuführen.

3.1.4.1.8

Der für die jeweilige Abfallart oder Abfallgruppe vorgesehene Lagerbereich ist zu kennzeichnen, z.B. mittels auswechselbarer Schilder oder Tafeln zum Beschriften.

3.1.4.1.9

Die Dichtheit der Flächen ist mindestens einmal monatlich augenscheinlich zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist im Betriebstagebuch zu vermerken.

3.1.4.1.10

Für Umschlags- und Lagerbereiche sind Reinigungsgeräte vorzuhalten. Zur Bekämpfung von Bränden sind Geräte und Auffangeinrichtungen für das Löschwasser vorzusehen. Aus Abfällen auslaufende Flüssigkeiten sind mit Bindemitteln aufzufangen, welches in ausreichender Menge vorzuhalten ist.

3.1.4.1.11

Restkarossen oder Altfahrzeuge sind auf die ordnungsgemäße Vorbehandlung gemäß dem Anhang zur Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durch ausreichend häufige Stichproben und bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte insbesondere auf vollständige Trockenlegung zu prüfen, wobei gepresste oder gefaltete Karossen nach Möglichkeit zu dekompaktieren sind. Karossen oder Altfahrzeuge, die noch

Betriebsflüssigkeiten wie Kraftstoffe, Motoren-/Getriebeöle oder Kältemittel, nicht ausgelöste Airbags, Batterien, Gasbehälter oder Reifen enthalten, sind zurückzuweisen oder bei vorhandener betriebseigener Genehmigung zur Demontage und Anerkennung nach AltfahrzeugV vor dem Schreddervorgang von diesen zu entfrachten.

3.1.4.1.12

Das angelieferte Schreddervormaterial ist durch ausreichend häufige Stichproben und bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte auf Schadstoffentfrachtung zu prüfen. Elektro-Altgeräte, die noch Bauteile oder Baugruppen mit gefährlichen Stoffen enthalten, zum Beispiel PCB-haltige Kondensatoren, quecksilberhaltige Bauteile oder asbesthaltige Materialien, sind zurückzuweisen oder bei vorhandener betriebseigener Genehmigung zur Behandlung und Zertifizierung nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, von diesen zu befreien. Kühlgeräte oder -einrichtungen oder andere Wärmeüberträger, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW), ungesättigte HFKW, Kohlenwasserstoffe (KW) als Kälte- oder Treibmittel oder ammoniakhaltige Kältemittel enthalten, sind zurückzuweisen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung nach ElektroG und unter Beachtung der Anforderungen der Nummer 5.4.8.11c zuzuführen. Ebenfalls zurückzuweisen sind Abfälle, die FCKW-/HFCKW-/HFKW- oder KW-haltiges Polyurethan oder extrudiertes Polystyrol (XPS) als Isolationsmaterial, z. B. Isolationspanelen, Kühlboxen oder Warmwasserboiler, enthalten. Auf die Verpflichtung, die Erstbehandlung von Elektro-Altgeräten ausschließlich durch nach ElektroG zertifizierte Erstbehandlungsanlagen durchzuführen, wird hingewiesen.

3.1.4.2 Anforderungen an die Annahme und Behandlung von Elektro-/ Elektronikaltgeräten

3.1.4.2.1

Bei der Annahme und Behandlung von Elektro-/Elektronikaltgeräten sind grundsätzlich die Anforderungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) und die Anforderungen des LAGA-Merkblatts 31 „Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten - Altgeräte-Merkblatt“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

3.1.4.2.2

Die Annahme und Sortierung der Elektro-/Elektronikaltgeräte und der Abfälle darf nur unter Aufsicht eines fachkundigen Mitarbeiters der Fa. TD Rohstoffhandel Ebenhausen GmbH & Co. KG erfolgen.

3.1.4.2.3

Anlieferungen von falsch deklarierten Abfällen bzw. Elektro-/Elektronikaltgeräten sind zurückzuweisen oder - sofern die Annahme in der Anlage zulässig ist - umzudeklariieren.

Sofern es sich bei falsch deklarierten Elektro-/Elektroaltgeräten um von der EAR zugewiesene Anlieferungen von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern handelt, sind der beauftragende Hersteller bzw. beauftragte Dritte oder die EAR über die Falschdeklarierung der Anlieferung zu informieren. Über das weitere Vorgehen ist im Einzelfall zu entscheiden und im Betriebstagebuch zu vermerken.

Hinweis:

Falsch deklariert sind Anlieferungen von Elektro-/Elektronikaltgeräten dann, wenn Monochargen bzw. Anlieferungen von Gewerbebetrieben einen großen Anteil anderer Elektro-/Elektronikaltgeräte als die deklarierte Kategorie oder Geräteart enthalten oder wenn die Anlieferungen von Übergabestellen der ÖRE eine andere als die von der EAR zugewiesene Gruppe enthalten.

3.1.4.2.4

Bei der Annahme der Elektro- und Elektronikaltgeräte ist zu prüfen, ob die Geräte oder Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können, soweit die Prüfung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Für diese Prüfung auf Wiederverwendung ist eine Arbeitsanweisung zu erstellen und im Betriebshandbuch niederzulegen. Die der Wiederverwendung zugeführten Altgeräte und Bauteile sind im Betriebstagebuch getrennt zu erfassen.

3.1.4.2.5

Die Elektro-/Elektronikaltgeräte sind bei der Annahme, Lagerung und Behandlung so zu handhaben, dass Beschädigungen, die zur Freisetzung von Schadstoffen führen können, vermieden werden. Ebenso sind Beschädigungen zu vermeiden, die eine Wiederverwendung von Geräten oder einzelnen Bauteilen behindern.

3.1.4.2.6

Sofern bei der Annahme bzw. dem Entladen Beschädigungen an den Elektro-/Elektronikaltgeräten festgestellt werden, die zu einer Freisetzung von Schadstoffen führen können, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung einer weiteren Schadstofffreisetzung zu treffen, z.B. für auslaufende Flüssigkeiten (Bindemittel) oder asbesthaltige Altgeräte (Aussortierung).

3.1.4.2.7

Die verschiedenen Elektro-/Elektronikaltgeräte bzw. deren Bauteile sind verwertungsspezifisch voneinander getrennt zu lagern. Zur Wiederverwendung vorgesehene Elektro-/Elektronikaltgeräte sind separat zu lagern.

3.1.4.2.8

Vor der Behandlung der Elektro-/Elektronikaltgeräte in der Schredderanlage müssen zumindest die folgenden Stoffe, Zubereitungen oder Bauteile entfernt werden:

- quecksilberhaltige Bauteile wie Schalter oder Lampen für Hintergrundbeleuchtung;
- Batterien und Akkumulatoren;
- Leiterplatten von Mobiltelefonen generell sowie von sonstigen Geräten, wenn die Oberfläche der Leiterplatte größer ist als 10 Quadratzentimeter;

- Tonerkartuschen, flüssig und pastös, und Farbtoner (Kartuschen mit Tonerpulver oder flüssigem Toner sowie Fotoleitertrommeln);
- Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel enthalten;
- Asbestabfall und Bauteile, die Asbest enthalten;
- Kathodenstrahlröhren;
- Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (H-FCKW) oder teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW), Kohlenwasserstoffe (KW);
- Gasentladungslampen; 14
- Flüssigkristallanzeigen (gegebenenfalls zusammen mit dem Gehäuse) mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern sowie hintergrundbeleuchtete Anzeigen mit Gasentladungslampen;
- externe elektrische Leitungen;
- Bauteile, die feuerfeste Keramikfasern enthalten;
- Bauteile, die radioaktive Stoffe enthalten, ausgenommen Bauteile, die nicht die Freigrenzen nach Artikel 3 sowie Anhang I der Richtlinie 96/29/Euratom überschreiten;
- Elektrolyt-Kondensatoren, die bedenkliche Stoffe enthalten (Höhe größer als 25 Millimeter, Durchmesser größer als 25 Millimeter oder proportional ähnliches Volumen);
- cadmium- oder selenhaltige Fotoleitertrommeln;
- PCB-haltige Kondensatoren.

3.1.4.2.9

Die aus den Elektro-/Elektronikaltgeräten ausgebauten schadstoffhaltigen Bauteile sind getrennt voneinander und deutlich gekennzeichnet in einer Halle, einem überdachten Lagerbereich oder in geschlossenen Behältnissen zu lagern.

3.1.4.2.10

Nicht eindeutig als PCB-frei identifizierbare Kondensatoren und Transformatoren sind den PCB-haltigen zuzuordnen.

3.1.4.2.11

Bei der Schadstoffentfrachtung von Elektro-/Elektronikaltgeräten sind den Mitarbeitern geeignete Werkzeuge und Hilfsmittel bereitzustellen. Für die Demontage sind geeignete Arbeitsplätze einzurichten. Die Anforderungen der LAGA-Merkblätter M31A und M31B in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

3.1.4.2.12

Die Fa. TD Rohstoffhandel Ebenhausen GmbH & Co. KG hat die Arbeitsanweisungen zur Zerlegung der Elektro-/Elektronikaltgeräte den mit diesen Aufgaben betrauten Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen und im Betriebshandbuch niederzulegen.

3.1.4.2.13

Die Schadstoffentfrachtung darf nur von Personen mit der entsprechenden Sachkunde durchgeführt werden. Die Mitarbeiter der Fa. TD Rohstoffhandel Ebenhausen GmbH & Co. KG müssen in der Lage sein, schadstoffhaltige Bauteile bzw. Komponenten sicher zu erkennen, entsprechend ihrem Gefährdungspotenzial einzustufen und sachgerecht zu demontieren. Dazu sind regelmäßige Schulungen durchzuführen. Die Behandlung kann auch in geeigneten Anlagen Dritter erfolgen. Deren Eignung ist von der Fa. TD Rohstoffhandel Ebenhausen GmbH & Co. KG zu überprüfen.

3.1.4.3 Abfallentsorgung

3.1.4.3.1

Unabhängig von den sich aus der Nachweisverordnung ergebenden Nachweispflichten dürfen die zwischengelagerten Abfälle und die aus der Behandlung resultierenden Abfälle entsprechend der jeweiligen Zusammensetzung nur in dafür zugelassenen Anlagen verwertet oder beseitigt werden. Die jeweils vorgesehene Entsorgung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.1.4.3.2

Die bei der Behandlung und Zerlegung der Elektro-/Elektronikaltgeräte anfallenden Schadstoffe, Bauteile, Werkstoffe und Stoffe oder sonstigen Fraktionen sind den AVV-Schlüsseln gem. Anhang 3 des LAGA-Merkblatts 31 B zuzuordnen.

3.1.4.3.3

Die Elektro-/Elektronikaltgeräte, die in der Anlage nicht behandelt werden, sind geeigneten AVV- Schlüsseln zuzuordnen (z.B. 16 02 13*, 20 01 35*).

3.1.4.3.4

Für alle Elektro-/Elektronikaltgeräte, Bauteile, Werkstoffe und Stoffe oder sonstigen Fraktionen, die die Anlage zur Wiederverwendung, Verwertung oder Beseitigung verlassen, ist eine Mengenermittlung durchzuführen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.1.4.3.5

Die Elektro-/Elektronikaltgeräte, Bauteile, Werkstoffe und Stoffe oder sonstigen Fraktionen sind in geeigneten und zugelassenen Anlagen zu entsorgen. Auf die Pflichten nach § 22 des ElektroG wird verwiesen, insbesondere auf die Pflichten der stofflichen Verwertung. Der jeweilige Entsorgungsweg ist zu dokumentieren.

3.1.4.3.6

Andere beim Betrieb der Anlage anfallende Abfälle (z.B. aussortierte Störstoffe, zu entsorgende Abwässer, Kehricht, etc.) sind - ggf. in Abstimmung mit dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm - geeigneten Abfallschlüsseln zuzuordnen. Folgende AVV-Schlüssel sind denkbar:

Abfall	AVV-Schlüssel	Bezeichnung
Verschmutztes Niederschlagswasser von befestigten Flächen	16 10 01*	Wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	16 10 02	Wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenige, die unter 16 10 01* fallen
Inhalte aus den Koaleszenzabscheidern	13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
	13 05 07*	Öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
	16 07 08*	Ölhaltige Abfälle
	19 08 02	Sandfangrückstände
Ölverunreinigte Betriebsmittel, Putzwolle, Ölfilter	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Verbrauchtes Sorptionsmittel	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Kehricht aus Reinigungsmaßnahme	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
	20 03 03	Straßenkehricht

Diese Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

3.1.4.3.7

Gefährliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind - sofern sie von der gemeinsamen Entsorgung mit Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen ausgeschlossen sind - grundsätzlich über die Einrichtungen der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zu entsorgen.

3.1.4.3.8

Zur sicheren Einstufung der beim Shreddern gewonnenen Outputfraktionen in 'gefährlicher Abfall' (mögliche AVV-Schlüssel: 19 10 03* und 19 10 05*) bzw. in 'nicht gefährlicher Abfall' (mögliche AVV- Schlüssel: 19 10 04 und 19 10 06) sind für jede einzelne Fraktion einmal pro Jahr eine Deklarationsanalyse und zusätzlich alle 500 Mg eine Kontrollanalyse durchzuführen. Die Kontrollanalyse kann auf die für die Einstufung maßgeblichen Parameter MKW und PCB beschränkt werden.

3.1.4.3.9

Die jeweilige Entsorgung aller beim Betrieb entstehenden Abfälle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Für alle Abfälle, die die Anlage verlassen und als gefährlich eingestuft sind, sind entsprechende Entsorgungsnachweise nach der NachweisV zu führen.

3.1.4.3.10

Kunststoffe, die schadstoffhaltige Flammenschutzmittel enthalten oder bei denen solche nicht ausgeschlossen werden können, sind zu separieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.1.4.3.11

Elektro-/Elektronikaltgeräte sowie deren Bauteile, die PCB enthalten, sind getrennt zu sammeln und entsprechend der PCB/PCT-Abfallverordnung zu entsorgen. Dies gilt auch für nicht als eindeutig PCB-frei identifizierte Kondensatoren. Die PCB/PCT-Abfallverordnung vom 26.06.2000 für die Handhabung und Lagerung PCB-haltiger Abfälle ist zu beachten.

3.1.4.3.12

Radioaktive Bauteile aus Elektro-/Elektronikaltgeräten sind zu separieren und in Absprache mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt, Abteilung Strahlenschutz, einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

3.1.4.4 Dokumentation

3.1.4.4.1

Die Fa. TD Rohstoffhandel Ebenhausen GmbH & Co. KG hat bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage die *Betriebsordnung* fortzuschreiben. Die Betriebsordnung enthält die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung. Sie ist entweder im Eingangsbereich der Anlage gut sichtbar auszuhängen oder auf andere Weise beim Betreten der Anlage bekannt zu machen.

3.1.4.4.2

Die Fa. TD Rohstoffhandel Ebenhausen GmbH & Co. KG hat bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage das *Betriebshandbuch* fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind - jeweils für den Normalbetrieb, für die Instandhaltung und für den Fall von Betriebsstörungen - die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Insbesondere sind

- die betriebsinternen Abläufe in der Anlage bei der Handhabung der gefährlichen Abfälle sowie die Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den in der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises enthaltenen Angaben festzulegen, wobei die erforderlichen Maßnahmen auch mit Alarm- und Notfallplänen abgestimmt sein sollten;
- die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Bedienungspersonals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

Das Betriebshandbuch ist bei Bedarf zu aktualisieren.

3.1.4.4.3

Die Fa. TD Rohstoffhandel Ebenhausen GmbH & Co. KG hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ein *Betriebstagebuch* zu führen. Das Betriebstagebuch dient als Nachweis für die angemessene Betriebsführung der Anlage. Im Betriebstagebuch sind alle Betriebsbedingungen detailliert aufzuzeichnen und es hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten bzw. relevanten Informationen zu enthalten. Es soll insbesondere

- a) alle eingehenden Abfälle nach Art, Herkunft und Menge dokumentieren, bei Elektro-/Elektronikaltgeräten und Bauteilen auch getrennt nach Gerätegruppen oder -kategorien;
- b) alle in der Anlage gelagerten bzw. umgeschlagenen Abfälle sowie Materialien nach Art, Herkunft und Menge dokumentieren;
- c) alle aus der Behandlung resultierenden Abfälle oder sonstigen Fraktionen nach Art, Menge und Entsorgungsweg dokumentieren, die die Anlage zur Verwertung oder Beseitigung verlassen;
- d) die Entsorgungsnachweise für die zur Lagerung und/oder Behandlung vorgesehenen Abfälle bzw. für die abzugebenden Abfälle enthalten, die der Nachweispflicht nach § 50 KrWG unterliegen;
- e) alle Elektro-/Elektronikaltgeräte und Bauteile nach Art, Menge und Entsorgungsweg dokumentieren, die einer Wiederverwendung zugeführt werden;
- f) alle Elektro-/Elektronikaltgeräte und Bauteile nach Art, Menge und Entsorgungsweg dokumentieren, die im Annahmebereich aussortiert und in anderen Anlagen behandelt werden;
- g) alle als gefährlich bzw. nicht gefährlich eingestuft Abfälle bzw. Rückstände dokumentieren, die beim Betrieb der Anlage anfallen;
- h) bei Streitfragen dokumentierte Nachweise liefern, z.B. in Fällen, in denen die angelieferten Abfälle mit den Details der dokumentierten Voruntersuchungen nicht übereinstimmen. In diesem Fall listet das Tagebuch alle getroffenen Maßnahmen detailliert auf;
- i) besondere Zwischenfälle festhalten, insbesondere Einzelheiten zu Betriebsstörungen, einschließlich Details über mögliche Ursachen und der getroffenen Abhilfemaßnahmen;
- j) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage aufzeichnen;
- k) Art und Umfang aller Wartungsmaßnahmen aufzeichnen;
- l) Ergebnisse von Funktionskontrollen, durchgeführten Wartungsarbeiten, Untersuchungen und Messungen aufzeichnen;
- m) durchgeführte Einweisungen der Mitarbeiter in spezielle Tätigkeitsbereiche dokumentieren.

(Die Dokumentation von darüber hinaus vom Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm geforderten Nachweise im Betriebstagebuch bleibt unberührt:)

Anhand der vorgenannten Dokumentationspflichten muss die Fa. TD Rohstoffhandel Ebenhausen GmbH & Co. KG als Betreiber der Anlage den Verbleib jeder Abfallanlieferung und die Herkunft jedes abgegebenen Abfalls belegen können.

Das Betriebstagebuch ist auf dem neuesten Stand zu halten und vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder der verantwortlichen Person mindestens monatlich abzuzeichnen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist über eine Zeitspanne von mind. fünf Jahren aufzubewahren.

3.1.4.4.4

Die Fa. TD Rohstoffhandel Ebenhausen GmbH & Co. KG muss sich als Erstbehandlungsanlage die Daten der aus der nachfolgenden Behandlung resultierenden Abfallströme für die von ihr dort angelieferten Mengen dokumentieren lassen. Diese Mengen sind, auch zur Erfüllung der Anforderungen nach § 22 Abs. 3 des ElektroG, im Betriebstagebuch getrennt zu dokumentieren.

3.1.4.4.5

Zu den gelagerten bzw. behandelten Abfällen ist vom Betreiber eine Jahresübersicht anzufertigen. Sie ist bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vorzulegen.

3.1.4.4.6

Bei Überschreiten des festgelegten Kapazitätsschwellenwerts von 10 Mg pro Tag Aufnahmekapazität für die unter Nr. 5.a) des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters („Europäisches PRTR“) beschriebene Tätigkeit sind von der Fa. TD Rohstoffhandel Ebenhausen GmbH & Co. KG jährliche Berichte über die Freisetzung bzw. Verbringung von Schadstoffen und gefährlichen Abfällen der zuständigen Behörde zu übermitteln (www.bube.bund.de).

3.1.4.5 Personal und Betriebsbeauftragter für Abfall

3.1.4.5.1

Die Fa. TD Rohstoffhandel Ebenhausen GmbH & Co. KG hat über ausreichendes, für den Betrieb qualifiziertes Personal mit der erforderlichen Zuverlässigkeit und Sachkunde zu verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung der Mitarbeiter ist sicherzustellen.

3.1.4.5.2

Arbeitsanweisungen sind den mit den jeweiligen Aufgaben betrauten Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen und im Betriebshandbuch niederzulegen.

3.1.4.5.3

Gemäß der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 02.12.2016 hat die Fa. TD Rohstoffhandel Ebenhausen GmbH & Co. KG einen Betriebsbeauftragten für Abfall zu bestellen.

Sofern die Fa. TD Rohstoffhandel Ebenhausen GmbH & Co. KG als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist, kann sie auf Antrag statt der Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall eine verantwortliche Person

für die Abfallwirtschaft mit der notwendigen Fachkunde benennen. Diese Person ist dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm unaufgefordert mitzuteilen. Dies gilt auch für den Fall eines Wechsels der verantwortlichen Person.

3.1.4.6 Sonstiges

3.1.4.6.1

Die TD Rohstoffhandel Ebenhausen GmbH & Co. KG hat sich gemäß § 21 ElektroG einer regelmäßigen Zertifizierung zu unterziehen. Ein Nachweis über die Durchführung der Zertifizierung ist dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm jährlich unaufgefordert vorzulegen.

3.1.5 Berichtspflichten nach § 31 BImSchG

a) Der Betreiber hat dem Landratsamt einen Bericht über das Kalenderjahr bis zum 30. Juni des Folgejahres mit Folgendem vorzulegen:

- eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung,
- Jahresübersicht der Abfälle,
- Nachweis zur Einhaltung der Durchsatzleistungen und Lagemengen,
- Deklarationsanalyse der Schredder Outputfraktionen bzw. Kontrollanalyse alle 500 Mg je Fraktion,
- Änderungen des Betriebsbeauftragten,
- Aktuelles Zertifikat ElektroG samt Anhänge,
- Auflistung der Schredderschüsse und Fortschreibung Konzept zur Minderung von Schredderschüssen,
- sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen zu überprüfen.

Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht, soweit die erforderlichen Angaben dem Landratsamt bereits auf Grund anderer Vorschriften vorzulegen sind.

b) Der Betreiber ist verpflichtet, diejenigen Daten zu übermitteln, deren Übermittlung nach einem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 72 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU vorgeschrieben ist und die zur Erfüllung der Berichtspflicht nach § 61 BImSchG erforderlich sind, soweit solche Daten nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften bei der zuständigen Behörde vorhanden sind. § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 5 Absatz 2 bis 6 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002) gelten entsprechend.

3.2 Baurecht

3.2.1

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Abnahme des Schnurgerüsts (Absteckung der Grundfläche der baulichen Anlage und Festlegung der Höhenlage) durch einen Baukontrolleur des Landratsamtes begonnen werden. Die Abnahme ist mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich oder telefonisch beim Landratsamt zu beantragen.

Einer Schnurgerüstabnahme ist die Einmessbescheinigung eines Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) oder einer Person mit ausreichenden Fachkenntnissen gleichgestellt. Aus dieser muss hervorgehen, dass die abgesteckte Grundfläche der baulichen Anlage und die festgelegte Höhenlage auf der Baustelle dem genehmigten Eingabeplan entsprechen.

3.2.2

Für das beantragte Bauvorhaben sind 3 Stellplätze nachzuweisen (Art. 47 BayBO i. V. m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung). Die Stellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.

3.2.3

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO).

3.2.4

Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,00 € angedroht.

3.3 Wasserrecht

Allgemeines

3.3.1

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so errichtet, betrieben und unterhalten werden, dass eine Gefährdung der Gewässer nicht zu besorgen ist. Ein Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in ein Gewässer, in das Grundwasser oder in eine nicht zugelassene Entwässerungsanlage durch Abschwemmen, Auswaschen oder Verwehen ist zuverlässig zu verhindern.

3.3.2

Für die Errichtung, den Betrieb und die Überwachung der Anlagen und Anlagenbereiche, in denen mit festen und flüssigen wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, gelten, unbeschadet anderer Rechtsbereiche, insbesondere des Anlagensicherheitsrechts und des Baurechts, die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und der Anlagenverordnung (AwSV).

3.3.3

Sofern nicht anderweitig formuliert und explizit erwähnt, sind unter Berücksichtigung der AwSV die bestehenden Anforderungen zum Gewässerschutz zur Änderung der Schredderanlage mit Schrottplatzbetrieb aus Kap. 4.8. des immissionsschutzrechtlichen Bescheides mit Az. 40/824-1/8.9a/1 vom 06.08.2012 zu beachten und einzuhalten. Dies gilt insbesondere für jene Anlagenteile und -bereiche, welche im Zuge des gegenwärtigen Vorhabens keiner Änderung unterliegen und nicht antragsgegenständlich sind (z. B. Zerreißer).

3.3.4

Die Anlagen und Anlagenteile sind gem. den Anforderungen des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt hochwasserangepasst auszuführen und im Bedarfsfall rechtzeitig mit mobilen Hochwasserschutzelementen zu sichern. Im Hochwasserfall dürfen die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht erfasst werden. Eine Freisetzung oder Mobilisierung wassergefährdender Stoffe ist zuverlässig zu verhindern. Die Anordnung der mobilen Hochwasserschutzelemente ist in einem Alarm- und Maßnahmenplan bzw. in einer Betriebsanweisung zu regeln. Das Betriebspersonal ist darüber nachweislich regelmäßig zu unterweisen.

3.3.5

Für sämtliche Arbeiten an Flächenbefestigungen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist ein Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beauftragen. Dies gilt ebenso für die Errichtung der Lagerboxen in der SLF-Halle auf Basis der Betrachtung als „unterirdische Anlage“ nach § 2 Abs. 15 AwSV.

3.3.6

Die Betankung mobiler Arbeitsmaschinen ist an der bestehenden Betriebstankstelle durchzuführen. Bei der Dosierung von Betriebsstoffen (z. B. Hydraulik- oder Getriebeöl) aus Handgebinden in die Maschinen ist eine Überfüllung durch vorherige Füllstandskontrolle der Vorratsbehälter zu unterbinden. Vertropfungen und Leckagen sind umgehend mit geeigneten Mitteln aufzunehmen und zu beseitigen.

Schredder

3.3.7

Die Anlagenteile des Schredders sind unter Berücksichtigung statischer Belange standsicher sowie einsehbar und kontrollierbar auf einer Flächenbefestigung nach TRwS 779 Anhang E (Entwurf Dezember

2018) zu errichten. Selbiges ist zu beachten und einzuhalten, falls der Schredder auf eine bestehende Flächenbefestigung aufgestellt wird.

3.3.8

Die Bodenfläche muss hierfür in allen Teilen dicht und ausreichend tragfähig sein. Sämtliche Verankerungen und Stützen sind dabei flüssigkeitsundurchlässig und so in die Flächenbefestigung einzubinden, dass anfallendes Niederschlagswasser immer vollständig in das Entwässerungssystem abfließen und eine Pfützenbildung ausgeschlossen werden kann. Dies ist insbesondere auch bei Abflusshindernissen sicherzustellen.

3.3.9

Fugen sind mit einem für den Einsatzbereich geeigneten Fugendichtstoff bzw. Fugenabdichtungssystem flüssigkeitsundurchlässig abzudichten.

3.3.10

Sofern im Zuge der Baumaßnahmen Änderungen am bestehenden Entwässerungssystem vorgenommen werden (z. B. Versetzung von Entwässerungseinläufen), so sind diese dicht in die vorhandene Flächenbefestigung einzubinden.

3.3.11

Bei sämtlichen Änderungen und Neuverlegungen von Leitungen, Schächten, Rohrleitungsverbindungen und Anschlüssen an Ableitflächen sowie an die Abscheideranlage ist zu beachten, dass diese vollständig dicht, medienbeständig und kraftschlüssig ausgeführt werden müssen. Die Leitungen und Schächte sind zudem so auszuführen, dass diese auf Dichtheit prüfbar sind.

3.3.12

Entwässerungsanlagen (Entwässerungsleitungen und Schächte), welche von Umbau- oder Neubaumaßnahmen betroffen sind, sind vor der Inbetriebnahme sowie regelmäßig wiederkehrenden Dichtigkeitsprüfungen nach DIN EN 1610 zu unterziehen.

3.3.13

Die Dichtigkeitsnachweise der Überprüfung vor Inbetriebnahme sind u. a. dem Sachverständigen nach § 53 AwSV zur Überprüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

3.3.14

Sofern es gegenüber den vorgelegten Entwässerungsplänen zu Änderungen im Zuge der Ausführung kommt, sind spätestens unmittelbar nach der Herstellung der Entwässerungsanlagen dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm jeweils ein aktualisierter Entwässerungsbestandsplan vorzulegen.

3.3.15

Sämtliche Anlagenteile des Schredders, welche flüssige wassergefährdende Stoffe führen, sind mit ausreichend dimensionierten Auffangwannen zu erfassen, die gegen den Zutritt von Niederschlagswasser zu schützen sind.

3.3.16

Sofern eine Einhausung und ein Verhindern eines Niederschlagswasserzutrittes zu den wassergefährdenden Flüssigkeiten aufweisenden Anlagenteilen (Aggregate) nicht umgesetzt werden kann, sind die Ölkreisläufe mit einer Sensorik zu überwachen, welche Druckverluste selbsttätig detektiert und unter Abgabe einer Alarmmeldung an das Betriebspersonal ein Abschalten der Ölförderung bewirkt.

3.3.17

Rohrleitungen am Schredder, welche wassergefährdende Flüssigkeiten transportieren, sind oberirdisch sowie einsehbar gem. TRwS 780 zu planen und auszuführen. Rohrleitungsverbindungen sind dabei kraftschlüssig und dauerhaft dicht herzustellen.

3.3.18

Einwandige oberirdische Rohrleitungen zum Befördern flüssiger wassergefährdender Stoffe der WGK 1 sind unter Berufung auf § 16 Abs. 1 AwSV („hydrogeologisch sensibler Standort“) grundsätzlich mit einer Rückhalteeinrichtung auszurüsten, in der die bei Betriebsstörungen freigesetzten wassergefährdenden Flüssigkeiten bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen zurückgehalten werden können. Alternativ sind die oberirdischen Rohrleitungen doppelwandig, überwacht mit selbsttätigem Leckanzeigesystem, auszuführen oder in einem Schutzrohr zu verlegen, wobei Leckagen in einer flüssigkeitsundurchlässigen Kontrolleinrichtung sichtbar werden müssen.

3.3.19

Von einer Rückhalteeinrichtung für einwandige oberirdische Rohrleitungen kann abgesehen werden, wenn auf Basis einer Gefährdungsabschätzung plausibel nachgewiesen werden kann, dass durch technische oder organisatorische Maßnahmen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht werden kann.

3.3.20

Die Gefährdungsabschätzung für einwandige oberirdische Rohrleitungen ist dann rechtzeitig vor Ausführungsbeginn zu erstellen und von einem Sachverständigen nach § 53 AwSV zu überprüfen. Sie ist im Anschluss umgehend und unaufgefordert vor Inbetriebnahme dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorzulegen.

3.3.21

In den Sammelbehältnissen für separierte bzw. abgeworfene feste wassergefährdende Abfallfraktionen muss zu jeder Zeit und zu jedem Betriebszustand eine ausreichende Aufnahmekapazität vorhanden sein. Ein Überfüllen ist durch rechtzeitiges Entleeren bzw. Austauschen zuverlässig zu verhindern.

3.3.22

Die Bodenflächen rund um die Auffangbehälter sind dauerhaft in einem sauberen Zustand zu erhalten. Herabgefallene Abfallkomponenten sind vollständig aufzunehmen und zu beseitigen.

3.3.23

Die Vorhaltung von Getriebe- und Hydrauliköl für die Ölkreisläufe des Schredders hat ausschließlich im dafür vorgesehenen Technikcontainer zu erfolgen. Bei einwandiger Ausführung der Vorlagebehälter müssen diese in einer bauaufsichtlich zugelassenen Auffangwanne platziert werden, welche das gesamte in den Tanks enthaltene Leckagevolumen aufnehmen kann.

3.3.24

Die Ölförderpumpen sind ebenfalls von einer geeigneten Rückhalteeinrichtung zu erfassen, welche vor dem Zutritt von Niederschlagswasser geschützt sind.

3.3.25

Sofern der Füllstand der Lagerbehälter nicht eindeutig und schnell visuell durch Transluzenz der Behälterwände erkennbar ist, unbeschadet der Maßgaben der bauaufsichtlichen Zulassung oder des Herstellers, eine Füllstandsanzeige mit bauaufsichtlicher Zulassung vorzusehen. Der maximal zulässige Füllstand muss deutlich nachvollziehbar an den Tanks erkennbar sein.

3.3.26

Die manuelle Nachfüllung von Öl in die Tanks aus Handgebunden muss vollständig über den Auffangwannen erfolgen. Hierzu sind die Grundflächen ausreichend groß zu dimensionieren.

3.3.27

Vor jeder Befüllung der Lagerbehälter ist der jeweilige Füllstand zu kontrollieren. Eine Überfüllung muss zuverlässig verhindert werden können.

3.3.28

Beim Ölwechsel ist verbrauchtes Hydraulik- oder Getriebeöl direkt aus den Behältern in ein zugelassenes Straßentankfahrzeug abzusaugen und umgehend einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Ein Umpumpen von Altöl in einen Behälter in Verbindung mit einer Zwischenlagerung auf dem Betriebsgelände sind nicht gestattet.

3.3.29

Bei vollständiger Wiederbefüllung der Vorlagebehälter mit Frischöl im Zusammenhang mit dem Ölwechsel ist die Betankung möglichst aus einem Tankwagen durchzuführen. Auch bei Dosierung aus einem bereitgestellten Nachfüllfass (Umpumpen via Handpumpe) sind die Betankungsvorgänge durch zwei sachkundige Personen fortwährend zu überwachen.

3.3.30

Bei der Betankung der Lagerbehälter für Hydraulik- und Getriebeöl dürfen die zulässigen Belastungsgrenzen der Tanks nicht überschritten werden. Ein Überschreiten des maximal zulässigen Füllstandes ist durch eine Überfüllsicherung und festem Leitungsanschluss oder durch technische oder organisatorische Maßnahmen, welche ein gleichwertiges Sicherheitsniveau gewährleisten, zu verhindern (z. B. volumen- oder gewichtsabhängige Steuerung durch Volumens- oder Gewichtsvoreinstellung, Verwendung einer selbsttätig schließenden Zapfpistole mit allgemein bauaufsichtlichem Prüfzeugnis).

3.3.31

Zum Erlass der erforderlichen Errichtung einer gesicherten Abfüllfläche mit Rückhalteeinrichtung für das anfallende Leckagevolumen inkl. des zutretenden Niederschlagswassers gem. § 18 AwSV bei der Ölabfüllung nach § 16 Abs. 3 AwSV ist Folgendes zu beachten und einzuhalten:

- a) Das Tankfahrzeug ist auf der befestigten Fläche unmittelbar vor dem Technikcontainer des Schredders abzustellen. Der Stellplatz ist dabei zu kennzeichnen.
- b) Der gesamte Wirkbereich inkl. Schlauchführungslinie müssen von der flüssigkeitsundurchlässigen Flächenbefestigung erfasst sein und es darf sich in diesem Bereich kein Entwässerungseinlauf befinden.
- c) Der Befüll- bzw. Absaugvorganges ist durch zwei sachkundige Personen ununterbrochen zu überwachen.
- d) Der maximale Volumenstrom beim Befüllen ist auf höchstens 100 L/min. zu drosseln und es dürfen nur Frischöle der WGK 1 abgefüllt werden.
- e) Unmittelbar im oder am Technikcontainer ist zu jeder Zeit ausreichend Bindemittel und Gerätschaften zur Aufnahme von Leckagen vorzuhalten. Im Havariefall sind Leckagen umgehend und vollständig aufzunehmen.
- f) Im Wirkbereich ist die Dichtheit der Flächenbefestigung regelmäßig auf Schäden zu kontrollieren und im Bedarfsfall durch umgehende Instandsetzung fortwährend aufrecht zu erhalten.
- g) Die Abfüllung von Frisch- bzw. Altöl an den Vorlagebehältern am Technikcontainer des Schredders ist in einer Betriebsanweisung zu regeln, über welche das zuständige Betriebspersonal regelmäßig unterwiesen wird und zu jederzeit einsehbar ist.

3.3.32

Container mit verbrauchter Aktivkohle sind bedarfsgerecht vollständig auszutauschen. Eine Lagerung von verbrauchter Aktivkohle auf dem Betriebsgelände ist nicht gestattet.

SLF-Halle

3.3.33

Die Lagerboxen für die SLF-Fractionen als Schüttgut sind wie geplant einzuhausen und möglichst gegen den Zutritt von Niederschlagswasser zu schützen.

3.3.34

Falls ein Zutritt von Niederschlagswasser zu den Schüttgütern durch einen ausreichenden Dachüberstand (mind. 60 % der lichten Höhe) nicht abgewendet werden kann, sind die Anforderungen von § 26 Abs. 2 AwSV i. V. m. den Anforderungen gemäß den Auflagen 3.3.42 bis 3.3.51 und 3.3.54 bis 3.3.57 zu beachten und einzuhalten.

3.3.35

Die Bodenflächen der SLF-Halle sowie der Verladefläche sind nach TRwS 779 Anhang E auszuführen und anfallendes Niederschlagswasser ist vollständig zu sammeln sowie ordnungsgemäß als Abwasser zu entsorgen.

3.3.36

Verschleppungen von Lagergut nach außen oder in ungesicherte Bereiche sind durch regelmäßige Reinigung der Bodenflächen in der Halle möglichst zu unterbinden.

3.3.37

Die Lagerboxen der SLF-Halle sowie abgestellte Container mit allgemein wassergefährdenden Abfällen dürfen nicht überfüllt werden, um ein Herabfallen oder ein Herausquellen der Abfallgüter und eine damit einhergehende Verunreinigung der Lager- bzw. Vorflächen zu vermeiden.

3.3.38

Das maximale Lagervolumen an festen allgemein wassergefährdenden Stoffen in der SLF-Halle darf zu keinem Betriebszustand 1000 t überschreiten.

Wassergefährdende Abfälle im Freigelände

3.3.39

Feste wassergefährdende Abfälle, denen Niederschlagswasser ungehindert zutreten kann, sind im Freien auf befestigten Flächen oder in Containern so zu lagern, dass das dort anfallende Niederschlagswasser auf der Unterseite der Flächenbefestigung oder des Containers nicht austreten kann.

3.3.40

Wässrige Lösungen sind ordnungsgemäß als Abwasser über die bestehende betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage zu entsorgen. Die Löslichkeit der festen wassergefährdenden Abfälle, die Witterungseinflüssen ausgesetzt sind, darf 10 g/L nicht übersteigen.

3.3.41

Die Lagerboxen sowie die Container, einschließlich deren Verladeflächen, müssen gegenüber den Lagermedien und den entstehenden wässrigen Lösungen dauerhaft dicht und beständig sein. Sie müssen den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Belastungen widerstehen.

3.3.42

Ein Übertreten verunreinigter Niederschlagswässer über die Umgrenzung der Flächenbefestigungen der jeweiligen Verlade- und Rangierzonen ist durch Hochpunkte bzw. seitliche Aufkantungen zu verhindern.

3.3.43

Die Flächenbefestigungen der offenen Lagerboxen und sämtlicher Lagerbereiche, auf denen feste wassergefährdende Stoffe in loser Schüttung vorgehalten werden, sind unter Beachtung von TRwS 779 Anhang E (Entwurf, Stand Dezember 2018) herzustellen bzw. instand zu halten. Das Gefälle der Flächen zu den Bodenabläufen sollte dabei mindestens 0,5 % betragen.

3.3.44

Fugen an Bauteilübergängen müssen flüssigkeitsundurchlässig ZTV Fug-StB, Ausgabe 2015 entsprechen. Sie müssen Bauteilbewegungen schadlos aufnehmen sowie sämtlichen Witterungseinflüssen widerstehen.

3.3.45

Undichtigkeiten in den Bodenflächen der Lagerflächen für feste wassergefährdende Abfälle in loser Schüttung sowie deren Vorflächen müssen schnell und zuverlässig erkannt werden. Sofern keine doppelwandige Ausführung oder Leckageerkennungssysteme vorhanden ist, sind die Bodenflächen regelmäßig von oben zu kontrollieren und durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV zu prüfen. Dazu müssen diese bei jeder Prüfung mindestens bereichsweise einsehbar sein und innerhalb eines Prüfintervalls vollständig in allen Bereichen geprüft werden können.

3.3.46

Zur Lagerung von festen allgemein wassergefährdenden Abfällen in Containern sind möglichst Modelle mit Deckel zu wählen oder diese alternativ mit einer niederschlagswasserundurchlässigen Abdeckung zu versehen.

3.3.47

Eine Überfüllung der Container oder der Lagerboxen ist zu jeder Zeit auszuschließen. Zu jedem Betriebszustand sind daher ausreichend freie Kapazitäten zur Lagerung von festen allgemein wassergefährdenden Abfällen bereit zu halten. Hierzu sind die Container bzw. die Lagerboxen rechtzeitig und bedarfsgerecht zu entleeren.

3.3.48

Die Stoffe in den Containern und in den Lagerboxen sind so zu deklarieren, dass das jeweilige Lagergut immer eindeutig identifizierbar und zuordnungsbar ist.

3.3.49

Die Lagerung von Staub aus den Trockenfiltern in Big Bags unter freiem Himmel ist nur gestattet, wenn die Verpackungen dicht verschlossen sowie beständig gegenüber Witterungseinflüssen sind und gegen mechanische Beschädigung geschützt sind.

3.3.50

Ein Eindringen von Niederschlagswasser in die Big Bags für Trockenfilter ist zu verhindern. Beschädigte oder verschlissene Big Bags sind umgehend außer Gebrauch zu setzen und auszutauschen.

3.3.51

Beschädigte oder undichte Container dürfen nicht mehr zur Lagerung fester allgemein wassergefährdender Abfälle verwendet werden und sind zu ersetzen.

3.3.52

Zur dauerhaften Sicherstellung der Dichtheit der Bodenflächen und Fugen der Lagerboxen sowie deren Vorflächen sind diese im Rahmen der Eigenüberwachung gem. § 46 AwSV regelmäßig visuell auf Schäden zu kontrollieren. Die Kontrollen sind dabei in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und festgestellte Flächenschäden oder sonstige Veränderungen sind nach eingehender Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV ordnungsgemäß zu sanieren.

3.3.53

Bei jedem Befüll- oder Entnahmevergange sowie bei jedem Verladevorgang sind die Bodenflächen der Lagerboxen von Verunreinigungen durch Restpartikel oder herabgefallene Partikel zu reinigen. Insbesondere die Vorflächen der Lagerboxen, auf denen Verlade- und Rangiervorgänge stattfinden, sind fortwährend in einem sauberen Zustand zu erhalten. Ebenso ist die Durchgängigkeit der Entwässerungseinrichtung zur zuverlässigen Abführung anfallenden Niederschlagswassers dauerhaft sicherzustellen.

3.3.54

Herabgefallene Abfallpartikel beim Befüllen, Entleeren oder Verladen der Container sind umgehend aufzunehmen und zu beseitigen.

Betreiberpflichten

3.3.55

Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind durch den Betreiber regelmäßig zu kontrollieren und dauerhaft aufrecht zu erhalten.

3.3.56

Schäden und Beanspruchungen an Bodenflächen und Fugenabdichtungen, insbesondere jene, die aus den Baumaßnahmen hervorgehen, sind umgehend und vollständig instand zu setzen und zu sanieren.

Die Dichtheit der Flächenbefestigungen und Fugen ist im Weiteren regelmäßig zu kontrollieren und fortwährend sicherzustellen.

3.3.57

Sämtliche Entwässerungseinrichtungen, welche von Neu- oder Umbaumaßnahmen erfasst werden, sind vor Inbetriebnahme der Lagerboxen einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen und in den bestehenden Turnus der wiederkehrenden Kanaldichtigkeitsprüfungen aufzunehmen.

3.3.58

Insbesondere aufgrund der hydrogeologischen Sensibilität des Standortes sowie der Lage im faktischen Überschwemmungsgebiet der Paar bei einem maßgebenden 100-jährlichen Hochwasserereignis ist die Schredderanlage inkl. der Lagerbereiche für feste allgemein wassergefährdende Stoffe nach § 16 Abs. 3 AwSV vor Inbetriebnahme und bei wesentlicher Änderung von einem Sachverständigen nach § 53 AwSV zu prüfen. Die Dichtflächen der Lagerbereiche sind dabei zusätzlich wiederkehrend alle 5 Jahre einer Sachverständigenprüfung zu unterziehen.

3.3.59

Die Prüfberichte sind im Anschluss umgehend und unaufgefordert dem Landratsamt Pfaffenhofen vorzulegen.

3.3.60

Für die AwSV-Anlagen ist eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen sowie zur Bauart, den Schutzvorkehrungen und zur Löschwasserrückhaltung enthalten sind. Diese ist auf Verlangen dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, dem ausführenden Fachbetrieb nach § 62 AwSV oder dem Sachverständigen nach § 53 AwSV vorzulegen.

3.3.61

Das Merkblatt zu den Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 zu § 44 Abs. 4 Satz 2 und 3 AwSV ist dauerhaft an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen anzubringen.

3.4 Wasserwirtschaft

3.4.1

Bei Auffinden von organoleptischen Auffälligkeiten bei Eingriffen in den Boden ist ein VSU-Sachverständiger bzw. ein Sachverständiger mit Referenzen im Bereich Altlasten bzw. Rückbau von Verdachtsbereichen zu beauftragen (= Aushubüberwachung).

3.4.2

Der Aushub ist zu separieren, haufwerksweise repräsentativ zu beproben und je nach Verwertungsweg einer Deklarationsanalyse zu unterziehen. Die Beprobung der Haufwerke inkl. Entsorgung/Verwertung ist durch ein geeignetes Fachbüro/Institut durchzuführen.

3.4.3

Da aus früheren Jahren bekannt ist, dass Brände in der Schredderanlage stattgefunden haben, jedoch nicht bekannt ist, ob dabei PFC-haltige Löschmittel eingesetzt wurden, sind vorsorglich anfallender Boden neben der Deklarationsanalyse zusätzlich auf PFC zu untersuchen. Als Stoffspektrum hinsichtlich PFC gelten die Parameter gem. Punkt 2 der „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom April 2017.

3.4.4

Sämtliche anfallenden Abfälle sind anhand der Abfallart und ihrer abfalltechnischen Einstufung zu separieren, ordnungsgemäß zwischen zu lagern, zu entsorgen bzw. zu verwerten.

3.4.5

Schadstoffhaltige Chargen dürfen grundsätzlich nicht mit unbelastetem oder gering belastetem Material vermischt werden (Vermischungsverbot).

3.4.6

Abfälle bzw. Stoffe, die wassergefährdende Stoffe beinhalten oder denen wassergefährdende Stoffe anhaften und die durch Niederschlagswasser oder Benässung eluierbar sind, sind grundsätzlich in dichten Containern bzw. auf befestigten Flächen mit Entwässerung ins Schmutzwasserkanalnetz zwischen zu lagern.

3.4.7

Kontaminiertes Aushubmaterial (\geq den Zuordnungswerten Z2) ist in dichten Containern oder auf befestigter Fläche mit vorhandener Schmutzwasserableitung zwischen zu lagern und zu untersuchen. Nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse ist das Material ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.4.8

Der Wiedereinbau von bis zu Z1.2-Material ist bevorzugt unter Straßen und Wegen bzw. Gebäuden bei geeigneten hydrogeologischen Voraussetzungen durchzuführen. Belastetes Material darf nur in niedriger belasteten Bereichen wieder eingebaut werden, wenn es –abhängig vom Einbauort– den Vorgaben der LAGA bzw. des Leitfadens „Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken“ entspricht. Fremdanteile sind vorher auszusortieren. Der Einbau von belastetem Material in Überschwemmungsgebieten bzw. Wasserschutzgebieten ist nicht möglich. Hinsichtlich der Wiederverwertung von PFC-haltigem Boden sind die Kapitel 4.2 und 4.3 der „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom April 2017 zu beachten.

3.4.9

Es dürfen auf keinen Fall wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies ist besonders während der Bauarbeiten zu beachten.

3.4.10

Werden Erdarbeiten durchgeführt, sind unter Beachtung der vorgenannten Auflagen ein Bericht bzgl. der durchgeführten Aushubüberwachung inkl. Beweissicherung und Verwertung zu erstellen; dieser ist dem Landratsamt Pfaffenhofen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vorzulegen.

3.4.11

Grundsätzlich dürfen durch den Betrieb der Anlagen keine schädlichen Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers eintreten.

3.4.12

Das Behandeln, Zwischenlagern und Umschlagen von Abfällen hat auf dafür geeigneten Flächen zu erfolgen, sodass nachhaltig keine chemischen oder physikalischen Veränderungen des Bodens und des Grundwassers zu befürchten sind.

3.4.13

Die befestigten Lager- und Betriebsflächen müssen wasserundurchlässig und medienbeständig sein, sind regelmäßig auf Schäden und Dichtheit zu überprüfen und bei Bedarf (z. B. bei Rissen) umgehend zu sanieren.

3.4.14

Es dürfen nur die bisher beantragten Abfallschlüsselnummern behandelt, zwischengelagert und umgeschlagen werden.

3.4.15

Anfallendes Niederschlagswasser der befestigten Flächen und anfallendes Niederschlagswasser aus eingehausten, nicht überdachten Gebäuden müssen in das vorhandene betriebseigene Kanalnetz eingeleitet werden, das anschließend in das öffentliche Kanalnetz des Abwasserbeseitigungsverbandes Ingolstadt-Süd läuft.

3.4.16

Die Randeinfassungen sind regelmäßig zu überprüfen. Schadhafte Fugen sind zeitnah zu sanieren, so dass anfallendes Niederschlagswasser aus dem Bereich der Lager- und Betriebsflächen nicht in angrenzende Grünflächen versickern kann.

3.4.17

Auftretende Verunreinigungen auf den befestigten Flächen sind regelmäßig zu beseitigen. Die Betriebsflächen sind möglichst sauber zu halten und bei Bedarf zu kehren oder zu reinigen.

3.4.18

Sollten wassergefährdende Stoffe auslaufen, sind diese mit geeigneten Mitteln zu beseitigen. Entsprechende Bindemittel sind vorzuhalten.

3.4.19

Im Brandfall ist sicher zu stellen, dass anfallendes Löschwasser nicht auf unbefestigte Bereiche gelangen kann und dort versickert.

3.4.20

Die Ableitung von mit PFC-belastetem Löschwasser in das öffentliche Kanalnetz ist durch geeignete organisatorische oder bauliche Maßnahmen zuverlässig zu verhindern. PFC-belastetes Löschwasser ist zurückzuhalten und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Maßnahmen sind in einem betrieblichen Gefahrenabwehrplan aufzunehmen.

3.4.21

Die Sicherheitsdatenblätter der vorgehaltenen Löschschaummittel und der betriebliche Gefahrenabwehrplan sind dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vorzulegen.

3.4.22

Betrieb, Wartung und Prüfung der Abscheideranlagen (Schlammfang, Ölabscheider/ Koaleszenzabscheider, Probenahmeschacht) sind entsprechend bauaufsichtlicher Zulassung der Abscheideranlage bzw. laut DIN 1999-100 durchzuführen. Die vorhandenen Abscheideanlagen und zugehörigen Abwasserleitungen sind auf Dichtheit zu prüfen.

3.4.23

Die entsprechenden Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfungen sind spätestens 3 Monate nach Bestandskraft des Bescheides dem Landratsamt Pfaffenhofen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vorzulegen.

3.4.24

Die Auflagen aus der Entwässerungssatzung des Abwasserbeseitigungsverbands Ingolstadt Süd sind einzuhalten.

3.4.25

Nach Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass die Anlagen nach dem Stand der Technik stillgelegt werden, noch vorhandene Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zugeführt werden und ggf. vorhandene schädliche Bodenveränderungen saniert werden.

3.4.26

Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

3.5 Brandschutz

3.5.1

Es ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 in Absprache mit der örtlich zuständigen Feuerwehr sowie der Brandschutzdienststelle zu ergänzen. Der Feuerwehrplan ist der Kreisbrandinspektion im PDF-Datenformat zu übersenden und der örtlichen Feuerwehr in zweifacher Ausfertigung (Papierform, DIN A3, laminiert) zur Verfügung zu stellen.

Der Feuerwehrplan ist alle 2 Jahre durch einen Sachkundigen zu überprüfen.

3.5.2

Eventuelle Sperreinrichtungen wie Pfosten, Tore oder ähnliches müssen mit zugelassenen Feuerwehrschießsystemen zu öffnen sein. Alternativ kann auch das Feuerwehrschießsystem „Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm“ verwendet werden.

3.5.3

Es wird eine Löschwasserleistung von 3.200 l/min (192 m³/h) für die Dauer von mindestens 2 Stunden benötigt. Diese kann durch das öffentliche Hydranten-Netz sowie über offene Gewässer, Zisternen oder ähnlichem sichergestellt werden.

Die Bevorratung und Auswahl des Schaummittels ist mit der Brandschutzdienststelle abzusprechen.

3.5.4

Für die Brandmeldeanlage (BMA) gem. DIN 14675, VDE 0833 sind die „Technischen Anschlussbedingungen für die Region 10“ anzuwenden (<https://www.kbipaf.de/downloads/brandmeldeanlagen>).

Eine Aufschaltung auf die Integrierte Leitstelle Ingolstadt erfolgt erst nach mängelfreier Sachverständigen- und Feuerwehrabnahme.

Die Standorte des FSD und des FIZ sowie die Ausführung der Feuerwehrlaufkarten sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Im FSD sind mindestens zwei Objektschlüssel in getrennten Aufnahmen zu hinterlegen.

Das Auslösen der CO₂ Löschanlage ist auf der Brandmeldeanlage anzuzeigen und der Alarm an die Integrierte Leitstelle weiterzuleiten.

3.6 Abwasserbeseitigung

3.6.1

Die vorhandenen Schächte der Grundstücksentwässerung sollen mit der neuen Schredderanlage nicht überbaut werden.

4 Kostenentscheidung

Die TD Rohstoffhandel Ebenhausen GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 38.434,65 € festgesetzt.

Die Auslagen betragen 1.980,00 € und sind für die Gebühren vom Gewerbeaufsichtsamt, dem Wasserwirtschaftsamt und die Postzustellungsurkunde angefallen.

5 Aufhebung bestehender Auflagen

Sämtliche immissionsschutzfachlichen Auflagen insbesondere zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz und zur Abfallwirtschaft aus vorangegangenen Bescheiden werden hiermit aufgehoben.

Gründe:

I.

Die TD Rohstoffhandel Ebenhausen GmbH & Co. KG hat am 25.05.2021 einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung der bestehenden Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen in Ebenhausen Werk gestellt.

Gemäß § 16 Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wurde beantragt, bei der Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

Im Verfahren wurden folgende Fachstellen /-behörden beteiligt:

- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Untere Naturschutzbehörde
- Immissionsschutztechnik
- Gemeinde Baar-Ebenhausen
- Markt Manching
- Kreisbrandinspektion
- Dienstleistungszentrum der Bundeswehr
- Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd

Die zuständige Gemeinde Baar-Ebenhausen hat das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben in seiner Gemeinderatssitzung vom 15.06.2021 erteilt.

Der Markt Manching hat das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben in seiner Marktgemeinderatssitzung vom 24.06.2021 erteilt

II.

1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm zur Entscheidung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Genehmigungsbedürftigkeit

Das Vorhaben zum Austausch der Schredderanlage stellt eine wesentliche Änderung der bestehenden Anlage dar. Die Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens ergibt sich aus § 16 Abs. 1 Satz 1, § 1 Abs. 1, 2 und 4, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV i. V. m. Ziffer 8.9.1.1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

3. Verfahren

Auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie Auslegung des Antrags und der Unterlagen wurde in pflichtgemäßer Ermessensausübung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG auf Antrag der TD Rohstoffhandel Ebenhausen GmbH & Co. KG verzichtet, da nach Bewertung der beteiligten Fachstellen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

4. Konzentrationswirkung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die erforderliche baurechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage gem. § 13 BImSchG mit ein.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 zum UVPG war für das Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung unter Beteiligung der Fachstellen hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb der Schredderanlage nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wurde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG im UVPG-Portal am 24.06.2022 öffentlich bekannt gegeben.

6. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die Schredderanlage ist als Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) zu qualifizieren.

Nach § 10 Absatz 1a BImSchG hat der Antragsteller, welcher beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann von der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes abgesehen werden, da eine Freisetzung gefährlicher Stoffe gem. CLP-Verordnung und eine Verschmutzung des Bodens oder der Gewässer, bei Ausführung wie geplant und unter Einhaltung sowie Beachtung der erlassenen Auflagen, nicht zu erwarten sind.

7. Nebenbestimmungen / Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Landratsamt Pfaffenhofen hat die Stellungnahmen der Fachstellen/-behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (§ 10 Abs. 5 BImSchG).

Die beteiligten Stellen haben gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken vorgebracht und der Genehmigung unter Einhaltung der geforderten Auflagen zugestimmt.

Baurecht:

Bauplanungsrecht:

Das Vorhaben liegt im baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB (Baugesetzbuch). Die Schredderanlage ist als Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB einzustufen und hiernach privilegiert. Die Erschließung ist gesichert.

Der Markt Manching wurde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beteiligt und hat dem Vorhaben in der Marktgemeinderatssitzung vom 24.06.2021 zugestimmt.

Bauordnungsrecht:

Die erforderlichen Abstandsflächen können mit einem Maß von 0,40 H auf dem Baugrundstück Flurnr. 761 der Gemarkung Pichl eingehalten werden.

Der Entwurfsverfasser ist bauvorlageberechtigt nach Art. 61 Abs. 2 Nr. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO).

Bedingungen Brandschutz und Standsicherheit:

Die Bedingungen zur Standsicherheit und Brandschutz dienen der Sicherstellung der baurechtlichen Genehmigungsfähigkeit des Bescheides.

Wasserrecht:

Aus fachlicher Sicht kann von der Errichtung einer Abfüllfläche mit Rückhaltung für das anfallende Leckagevolumen grundsätzlich abgesehen werden, da die Abfüllvorgänge von Getriebe- und Hydrauliköl der WGK 1 in Verbindung mit dem Ölwechsel als episodische Tätigkeiten anzunehmen sind, eine Flächenbefestigung in Asphalt- oder Betonbauweise mit Entwässerung über einen Abscheider vorhanden ist und im erwarteten Wirkungsbereich kein Bodenablauf gelegen ist. Von einer Sicherstellung des Gewässerschutzes und der Erfüllung der Anforderungen von § 62 WHG kann ausgegangen werden, wenn u. a. folgende Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden:

- Ununterbrochene Überwachung des Befüll- bzw. Absaugvorganges durch zwei sachkundige Personen
- Drosselung des maximalen Volumenstromes auf 100 L/min.
- Vorhaltung von Bindemittel und Gerätschaften zur Aufnahme im Technikcontainer
- Kennzeichnung des Standortes des Tankwagens
- Aufstellen und Kommunikation einer Betriebsanweisung
- Fortwährende Kontrolle und Instandhaltung der Flächenbefestigung im Wirkungsbereich
- Einbeziehung der „Abfüllfläche“ in die Prüfung des Sachverständigen nach § 53 AwSV

Die Nebenbestimmungen konnten nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG festgesetzt werden, um die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Anforderungen sicherzustellen.

Bei Einhaltung der mit dieser Genehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen sind nach Auffassung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren und erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu befürchten.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen dienen der Sicherheit des Betriebes der Anlage und dem Schutz der beim Betrieb der Anlage Beschäftigten.

Die mit der Erfüllung der vorstehenden Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen sind für die TD Rohstoffhandel Ebenhausen GmbH & Co. KG zumutbar und verhältnismäßig.

Durch das Vorhaben sind insbesondere keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen bzw. erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Es wird die nach dem Stand der Technik mögliche Vorsorge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG getroffen.

Die ordnungsgemäße Entsorgung der nicht vermeidbaren Abfälle ist - nach Maßgabe der Vorschriften des KrWG und der in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen - sichergestellt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).

Eine sparsame und effiziente Energieverwendung ist gewährleistet (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).

Die Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens ergab, dass keine Gründe gegen die Erteilung der Genehmigung sprechen. Insbesondere sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auch im Hinblick auf andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere Baurecht und Arbeitsschutz, haben sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Anhaltspunkte gegen die Erteilung der Genehmigung ergeben (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die für die Errichtung und dem Betrieb der Anlage erforderliche Genehmigung ist daher nach Maßgabe der von den angehörten Fachstellen vorgeschlagenen sowie der vom Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm für notwendig erachteten Auflagen unter der Voraussetzung der Beachtung und Einhaltung der in diesem Bescheid in Ziffer 3 festgesetzten Nebenbestimmungen in dem in Ziffern 1 bestimmten Umfang zu erteilen.

Die in Ziffer 2 enthaltenen Angaben dienen der genauen Bezeichnung der dieser Genehmigung zugrundeliegenden Unterlagen und Gutachten.

8. Befristung

Gemäß § 18 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

9. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung in Ziffer 4 beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG).

Die Kostentragungspflicht ergibt sich aus Art. 1 und 2 KG und die Gebührenhöhe aus Art. 5, 6 KG i. V. m. dem Kostenverzeichnis (KVz), Tarifnummer 8.II.0/Tarifstellen 1.1.2, 1.1.3, 1.3.1, 1.3.2, Tarifnummer 2.I.1/Tarifstellen 1.24.1.1.2 und 1.24.1.2.2.2 sowie Tarifnummer 8.IV/0/ Tarifstelle 1.33.2 KVz.

Auslagen sind gemäß Art. 10 KG zu tragen.

Die Kosten gliedern sich wie folgt:

Immissionsschutzrechtliche Grundgebühr (Investitionskosten brutto gerundet 7.223.500 €)		25.419,90 €
<u>Erhöhungen</u>		
Baurechtliche Gebühr (Baukosten 3.451.000,00 €)		
- Bauplanungsrechtliche Gebühr (2 ‰)	6.902,00 €	
Bauplanungsrechtliche Gebühr auf 75 % vermindert		5.176,50 €
- Bauordnungsrechtliche Gebühr (bis zu 2 ‰)	3.451,00 €	
Bauordnungsrechtliche Gebühr auf 75 % vermindert		2.588,25 €
Kosten der Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal		2.750,00 €
Kosten der Stellungnahme durch die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft		2.500,00 €
Genehmigungsgebühr insgesamt		38.434,65€

Die Auslagen gliedern sich wie folgt:

Datum	Empfänger	Betrag
14.06.2021	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt	1.320,00 €
24.06.2021	Gewerbeaufsichtsamt	660,00 €

Die Erhebung von weiteren Auslagen, welche dem Landratsamt Pfaffenhofen noch in Rechnung gestellt wurden, bleibt vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freundliche Grüße

Christian Riebe

Hinweise:

Wasserwirtschaftsamt:

1. Wir empfehlen, die Einleitungsbedingungen für anfallendes Abwasser (= verschmutztes Niederschlagswasser) mit dem Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd im Vorfeld abzustimmen.

2. Instandhaltung der Entwässerungsanlagen:

Laut § 60 Abs. 1 WHG sind Abwasseranlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser eingehalten werden und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Für die Instandhaltung von Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke gilt dabei die DIN 1986-30. Weiterhin hat der Unternehmensträger gemäß DIN 1986-100: 2008-05 einen Überflutungsnachweis für die Grundstücksentwässerungsanlagen zu erbringen.

3. Die Liste der anerkannten VSU Sachverständigen ist unter folgendem Link veröffentlicht:

www.resymesa.de

Bauamt:

Vorbeugender Brandschutz

Bei der Bauausführung ist die Bescheinigung des Prüfsachverständigen zu beachten.

Unterlagen an der Baustelle

An der Baustelle müssen von Baubeginn an gemäß Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO vorliegen:

- Genehmigung
- Bauvorlagen
- bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt
- ggf. erforderliche Bescheinigungen von Prüfsachverständigen

Standicherheit, Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz

Die Einhaltung der Anforderungen an die Standicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz ist vom Bauherrn nachzuweisen (bautechnische Nachweise; Art. 62 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO). Dies gilt auch dann, soweit es sich bei den bautechnischen Nachweisen um keine Bauvorlagen handelt und diese weder bauaufsichtlich geprüft noch durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden müssen.

Fertigstellung

Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens 2 Wochen vorher dem Landratsamt anzuzeigen. Die bauliche Anlage darf erst dann benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind (Art. 78 Abs. 2 BayBO).

Wasserrecht:

Niederschlagswasserbeseitigung

Unverschmutztes Regenwasser der Dachflächen ist nach Möglichkeit breitflächig oberflächlich, z. B. über eine bewachsene Geländemulde, zu versickern. Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser, sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), mit den hierzu eingeführten technischen Regeln TRENGW (Technische Regel zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) und dem Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) und dem Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten. Ist eine Versickerung aufgrund technischer oder standörtlicher Gegebenheiten nicht möglich, ist die Niederschlagswasserabführung in das nächstgelegene Oberflächengewässer in Betracht zu ziehen. Hierbei gelten in analoger Weise die technischen Vorgaben der TREN OG (Technische Regel zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer). Bei Abweichungen von der NWFreiV oder den Technischen Regeln ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, SG 42 „Wasserrecht“, zu beantragen.

Löschwasserrückhaltung

Sofern eine Brandentstehung zu erwarten ist, müssen die Planung, die Errichtung sowie der Betrieb der Anlage so erfolgen, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwässer sowie die daraus entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Stoffen gem. den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden. Hierzu ist bis auf Weiteres u. a. die Löschwasserrückhalterichtlinie (LÖRÜRL) einschlägig. Unabhängig vom Geltungsbereich der einschlägig allgemein anerkannten Regeln der Technik haftet bei Verzicht auf Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung der Antragsteller für schädliche Boden- und Gewässerverunreinigungen im Brandfall.

Vorhaltung von Löschschaum

Sofern die Lagerung und Abfüllung von flüssigem Löschschaum geplant ist, sind bei Vorliegen eines wassergefährdenden Stoffes die Anforderungen der AwSV zu beachten und zu berücksichtigen. Der Umgang mit wassergefährdendem flüssigen Löschmittel ist mit der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft abzustimmen und ggf. anzuzeigen.